

Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)¹

741.31

vom 20. November 1959 (Stand am 1. Juli 2007)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 25, 64, 67 Absatz 3, 70 Absatz 3, 72 Absatz 1, 74 Absatz 3, 76 Absätze 3 und 5, 76a Absatz 5, 76b Absatz 5, 79a Absätze 2 und 3, 89 Absätze 1 und 2, 106 Absatz 1 sowie 108 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958² (SVG),³

verordnet:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Motorfahrzeuge ¹ Die im SVG und in dieser Verordnung enthaltenen Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen für Motorfahrzeuge gelten, unter Vorbehalt der Artikel 37 und 38 dieser Verordnung, für alle Motorfahrzeuge.⁴

² Die besondern Vorschriften des Bundesgesetzes vom 29. März 1950⁵ über die Trolleybusunternehmungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

Losgelöste
Motorfahrzeug-
Anhänger

¹ Wird ein Schaden durch einen Anhänger verursacht, der nicht mit einem Motorfahrzeug verbunden ist, so trifft die Haftung gemäss Artikel 69 SVG den Halter des Anhängers. Hat jedoch eine andere Person in ihrer Eigenschaft als Motorfahrzeughalter den Anhänger zur Zeit des Unfalles oder unmittelbar vorher verwendet, so obliegt diesem Motorfahrzeughalter die Haftung für den durch den Anhänger verursachten Schaden.

AS **1959** 1271

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Okt. **1980**, in Kraft seit 1. Jan. 1981 (AS **1980** 1511). Gemäss derselben Bestimmung wurden die Einschaltartikel «bis» mit kleinen Buchstaben «a» numeriert.

² SR **741.01**

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Jan. 2004, in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 649).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 5465).

⁵ SR **744.21**

² Hält der Haftpflichtige mehrere für das Ziehen des Anhängers geeignete Motorfahrzeuge, die bei verschiedenen Versicherern versichert sind, so obliegt die Versicherungsleistung dem Versicherer des Motorfahrzeugs, an dem der Anhänger zur Zeit des Unfalles oder unmittelbar vorher verwendet wurde. Besteht kein solcher Zusammenhang zwischen dem Anhänger und einem bestimmten Zugfahrzeug, so haften die verschiedenen Versicherer dem Geschädigten solidarisch für die Ersatzleistung. Diese wird unter die Versicherer verteilt nach der Zahl der bei jedem von ihnen versicherten Zugfahrzeuge.

³ Wird ein Schaden von einem Anhängewagen verursacht, der nicht für die Verwendung an Motorfahrzeugen bestimmt ist, so findet Artikel 69 SVG nur Anwendung, wenn der Anhängewagen zur Zeit des Unfalles oder unmittelbar vorher an einem Motorfahrzeug verwendet wurde.

2. Teil: Haftpflichtversicherung der Motorfahrzeuge

1. Abschnitt: Mindestversicherung und gemeinsame Bestimmungen⁶

I. Versicherungsnachweis

Art. 3⁷

Mindestversicherung

¹ Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von 5 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen decken.

² Bei Motorwagen und Anhängerzügen, mit denen Personen befördert werden, erhöht sich die Mindestversicherung für das Unfallereignis bei einer Platzzahl von 10 bis 50 Personen auf 10 Millionen Franken und bei einer Platzzahl ab 51 Personen auf 20 Millionen Franken.

Art. 3a⁸

Erfordernis

¹ Motorfahrzeuge und zur Personenbeförderung bestimmte Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, ausgenommen Fahrzeuge des Bundes und der Kantone, werden zum Verkehr nur zugelassen, wenn der Behörde ein Versicherungsnachweis vorliegt.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Okt. 1975, in Kraft seit 1. Jan. 1976 (AS 1975 1857).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Okt. 1975 (AS 1975 1857). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Jan. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 649).

⁸ Ursprünglich Art. 3. Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 83).

² Ein neuer Versicherungsnachweis ist der Behörde zu übermitteln, wenn ein Fahrzeug im Verkehr belassen oder erneut zum Verkehr zugelassen werden soll:

- a. nach der Übernahme durch einen andern Halter;
- b. nach der Verlegung des Standortes in einen andern Kanton;
- c. nach der Hinterlegung der Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde (Art. 68 Abs. 3 SVG);
- d. nach der Meldung des Versicherers über Aussetzen oder Aufhören der Versicherung (Art. 68 Abs. 2 SVG);
- e. bei der Ersetzung des Kontrollschildes durch ein solches mit anderer Nummer.

³ Der Versicherer kann den Geschädigten in den Fällen gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b das Fehlen des neuen Versicherungsnachweises nicht entgegenhalten, solange das Fahrzeug mit dem bisherigen Fahrzeugausweis versehen ist.

⁴ Die Zulassungsbehörden melden dem Bundesamt für Strassen nach den Vorschriften von Anhang 1:

- a. die Zulassung des Fahrzeuges (Kontrollmeldung);
- b. die Ausserverkehrsetzung des Fahrzeuges.

⁵ Das Bundesamt für Strassen gibt die Daten nach Absatz 4 dem Versicherer, der den Versicherungsnachweis ausgestellt hat, weiter.

Art. 4

Inhalt und Form ¹ Der Versicherungsnachweis enthält die erforderlichen Angaben über das Fahrzeug, den Halter und den Versicherer sowie über die für die Anwendung dieser Verordnung erheblichen Bedingungen des Versicherungsvertrages und bezeichnet den Tag, an dem die Versicherungsdeckung beginnt.

² Bedingungen des Versicherungsnachweises, inbegriffen Beschränkungen und Befristungen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, gelten als nicht vorhanden.

³ Die Versicherungsnachweise müssen in elektronischer Form ausgestellt und vom Versicherer an das automatisierte Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS) übermittelt werden. Die Ausgestaltung und die Übermittlung der Versicherungsnachweise richten sich nach Anhang 1.⁹

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 83).

Art. 5Ausstellung der
Nachweise¹ Versicherungsnachweise können ausgestellt werden:

- a. von Versicherungsunternehmen, die nach der Bundesgesetzgebung über die Versicherungsaufsicht zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Schweiz zugelassen sind;
- b.¹⁰ von der Bundesverwaltung und der Schweizerischen Post für die nicht bei einer Versicherungsunternehmung versicherten Fahrzeuge des Bundes.

² Das Bundesamt für Privatversicherungen¹¹ teilt den kantonalen Behörden die Liste der Unternehmen nach Absatz 1 Buchstabe a mit und gibt ihnen die eintretenden Änderungen bekannt.¹²³ Versicherungsnachweise, die für den Versicherten auf den Beginn eines Monats ausgestellt werden, sind so zu übermitteln, dass die kantonale Behörde das Fahrzeug an den letzten beiden Arbeitstagen des Vormonats zum Verkehr zulassen kann.¹³⁴ Internationale Versicherungsausweise (Grüne Karten) werden vom nationalen Versicherungsbüro oder, mit dessen Genehmigung, von in der Schweiz zur Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherern abgegeben.¹⁴**Art. 6**Prüfung,
Aufbewahrung¹ Die Behörde weist den Versicherungsnachweis zurück, wenn die darin enthaltenen Angaben unvollständig oder unzutreffend sind. In Zweifelsfällen veranlasst sie die erforderlichen Erhebungen oder benachrichtigt den Versicherer. Dies gilt sinngemäss, wenn anzunehmen ist, dass die im Nachweis festgehaltenen Tatsachen nachträglich eine Änderung erfahren haben.² Versicherungsnachweise werden vom Bundesamt für Strassen während ihrer Gültigkeit und danach noch drei Jahre lang elektronisch aufbewahrt.¹⁵³ ...¹⁶¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 der V vom 23. Febr. 2005 über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen (SR **514.31**).¹¹ Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 5465).¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS **2007** 83).¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 5465).¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS **2007** 83).¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS **1992** 1338).

II. Aussetzen und Aufhören der Versicherung

Art. 7

Meldung des
Versicherers

¹ Der Versicherer darf das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung frühestens an dem Tag melden, an dem die vertragsgemässe Versicherungsdeckung endet. Veranlasst der Versicherer das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung, so hat er dem Versicherungsnehmer die bevorstehende Meldung und deren Folgen anzukündigen.

² Nach Eingang der Meldung entzieht die Behörde unverzüglich den Fahrzeugausweis gemäss Artikel 16 Absatz 1 SVG und beauftragt die Polizei, Fahrzeugausweis und Kontrollschilder einzuziehen.

³ Der Entzug des Fahrzeugausweises fällt dahin, wenn der Behörde ein neuer Versicherungsnachweis vorliegt.¹⁷

⁴ Liegt kein neuer Versicherungsnachweis vor und sind die Kontrollschilder am 30. Tag nach Ablauf der vertragsgemässen Versicherungsdeckung nicht bei der Behörde eingetroffen, so werden sie zum Einzug im automatisierten Fahndungssystem (RIPOL) ausgeschrieben.¹⁸

Art. 7a¹⁹

Konkurs eines
Versicherers

¹ Wird über einen Versicherer der Konkurs eröffnet, so macht das Bundesamt für Privatversicherungen den kantonalen Zulassungsbehörden davon unverzüglich Anzeige.

² Die kantonale Behörde fordert die Fahrzeughalter unverzüglich auf, ihr innerhalb von vier Wochen einen neuen Versicherungsnachweis zu übermitteln oder die Kontrollschilder zu hinterlegen.²⁰

³ Liegt auf diesen Zeitpunkt kein neuer Versicherungsnachweis vor oder sind die Kontrollschilder nicht bei der Behörde eingetroffen, so verfügt sie unverzüglich den Entzug des Fahrzeugausweises nach Artikel 16 Absatz 1 SVG, beauftragt die Polizei, Fahrzeugausweis und Kontrollschilder einzuziehen, und schreibt letztere zum Einzug im RIPOL aus.²¹

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 83).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 83).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 5465).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 83).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 83).

Art. 8

Hinterlegung
von Fahrzeug-
ausweis und
Kontrollschil-
dern

¹ Der Halter, der die Versicherung ruhen lassen will, hat die Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen (Art. 68 Abs. 3 SVG). Nimmt er das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb, so hat er auch den Fahrzeugausweis abzugeben, damit die Behörde diesen als ungültig kennzeichnet; sonst werden die Kontrollschilder für eine vom Bundesamt für Strassen²² zu bestimmende Dauer gesperrt.^{23 24}

² Ausweis und Kontrollschilder können jederzeit der Behörde abgegeben oder ihr durch die Post zugestellt werden. Die Versicherung ruht von dem auf die Abgabe oder Versendung folgenden Tag an. Die für die Entgegennahme zuständigen Stellen führen ein Verzeichnis der hinterlegten Ausweise und Kontrollschilder, aus dem hervorgeht, von welchem Tage an die Versicherung ruht.

III.**Ersatzfahrzeuge und vorläufige Verkehrsberechtigung²⁵****Art. 9**

Behördliche
Bewilligung

¹ Die Übertragung der Kontrollschilder eines Motorfahrzeugs auf ein Ersatzfahrzeug bedarf in jedem einzelnen Falle einer vorausgehenden schriftlichen Bewilligung der zuständigen Behörde.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein mit schweizerischen Kontrollschildern verkehrendes Fahrzeug wegen Beschädigung, Reparatur, Revision, Umbau u. dgl. nicht gebrauchsfähig und das Ersatzfahrzeug betriebssicher ist.²⁶

³ Für die Nachprüfung von Ersatzfahrzeugen gilt Artikel 33 der Verordnung vom 19. Juni 1995²⁷ über die technischen Anforderungen für Strassenfahrzeuge sinngemäss.²⁸

⁴ Als Ersatzfahrzeug kann nur bewilligt werden:

- a. für ein Motorrad ein anderes Motorrad und für ein Kleinmotorrad ein anderes Kleinmotorrad;

²² Ausdruck gemäss Art. 1 Ziff. 6 der V vom 22. Juni 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1998 1796). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

²³ Fassung des Satzes gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 5465).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 5. Sept. 1967, in Kraft seit 1. Jan. 1968 (AS 1967 1295).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Jan. 2004, in Kraft seit 1. März 2004 (AS 2004 649).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 5. Sept. 1967, in Kraft seit 1. Jan. 1968 (AS 1967 1295).

²⁷ SR 741.41

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 5465).

- b. für ein Leichtmotorfahrzeug ein anderes Leichtmotorfahrzeug;
- c. für ein dreirädriges Motorfahrzeug ein anderes dreirädriges Motorfahrzeug oder ein Kleinmotorfahrzeug;
- d. für ein Kleinmotorfahrzeug ein anderes Kleinmotorfahrzeug oder ein dreirädriges Motorfahrzeug;
- e. für einen leichten Motorwagen ein anderer leichter Motorwagen;
- f. für einen schweren Personenwagen ein anderer Personenwagen;
- g.²⁹ für einen schweren Motorwagen zum Sachtransport ein anderer Motorwagen zum Sachtransport;
- h. für einen Gesellschaftswagen ein anderer Gesellschaftswagen, dessen Platzzahl nach Artikel 3 Absatz 2 keine höhere Mindestversicherung bedingt;
- i. für einen gewerblichen Traktor ein anderer gewerblicher Traktor;
- k. für ein landwirtschaftliches Motorfahrzeug ein anderes landwirtschaftliches Motorfahrzeug;
- l. für eine schwere oder leichte Arbeitsmaschine eine andere Arbeitsmaschine, für einen Arbeitskarren ein anderer Arbeitskarren;
- m. für einen Anhänger ein anderer Anhänger gleicher oder ähnlicher Art; bei Anhängern zur Personenbeförderung gilt Buchstabe h sinngemäss.³⁰

⁵ Die Behörde kann in begründeten Fällen Abweichungen von Absatz 4 gestatten, sofern für das Ersatzfahrzeug ein Versicherungsnachweis vorliegt; für Anhänger, die nicht der Personenbeförderung dienen, ist kein Versicherungsnachweis erforderlich.³¹

⁶ In begründeten Härtefällen kann die Behörde für ein wegen Beschädigung oder Reparatur nicht gebrauchsfähiges leichtes Motorfahrzeug oder einen schweren Personenwagen zum berufsmässigen Personentransport einen Personenwagen oder Kleinbus ohne Fahrtschreiber als Ersatzfahrzeug bewilligen. Das Führen des Arbeitsbuches richtet sich in diesem Fall nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 6. Mai 1981³² über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS **2001** 1383).

³⁰ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR **741.41**).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS **2007** 83).

³² SR **822.222**

sowie nach Artikel 15 Absatz 1 der Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995^{33, 34}

Art. 10

Verfahren, Frist

¹ Die Bewilligung für die Verwendung des Ersatzfahrzeugs wird nur erteilt, wenn der Fahrzeugausweis des Originalfahrzeugs bei der Behörde hinterlegt wird.

² Die Bewilligung ist auf längstens 30 Tage zu befristen.³⁵

³ Die Bewilligung ist nach Ablauf der Frist unverzüglich der Behörde zurückzugeben. Kommt der Halter dieser Pflicht nicht nach, so trifft die Behörde die erforderlichen Massnahmen.

⁴ ...³⁶

Art. 10a³⁷ Generelle Ersatzfahrzeugbewilligungen

¹ Die Behörde kann Unternehmen, die über betriebseigene Ersatzfahrzeuge verfügen, generelle Ersatzfahrzeugbewilligungen erteilen. Eine generelle Ersatzfahrzeugbewilligung ist zu erteilen, wenn mehrere Einzelhalter über ein gemeinsames Ersatzfahrzeug verfügen und durch eine gemeinsam genutzte Organisation, beispielsweise eine Taxizentrale, verbunden sind. Die Bewilligung ist auf ein Jahr zu befristen und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. das Ersatzfahrzeug betriebssicher ist; und
- b. die letzte amtliche Prüfung des Ersatzfahrzeugs bei der Erteilung oder Verlängerung der Bewilligung nicht weiter zurückliegt als die letzte amtliche Prüfung bei der ordentlichen Immatrikulation.

³ Im Fahrzeugausweis für Ersatzfahrzeuge oder in einem Anhang zum Fahrzeugausweis werden die Kontrollschild-Nummern und die Marke des Fahrzeuges oder der Fahrzeuge eingetragen, die zu ersetzen sind. Bei einem Ersatzfahrzeug mehrerer einzelner Halter ist die Bezeichnung der gemeinsam genutzten Organisation, beispielsweise einer Taxizentrale, einzutragen.

³³ SR 822.221

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 83).

³⁶ Eingefügt durch Art. 152 Ziff. 1 der V vom 27. Okt. 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV-SR 741.51). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. April 2001 (AS 2001 1383).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

4 Der Ersatzfahrzeugausweis ist nur gültig, wenn gleichzeitig der Fahrzeugausweis des nicht gebrauchsfähigen Fahrzeuges mitgeführt wird.

Art. 10b³⁸

Vorläufige
Verkehrs-
berechtigung

¹ Der Halter darf für Fahrten in der Schweiz ein amtlich geprüftes Fahrzeug, für das der Fahrzeugausweis noch nicht erteilt wurde, mit den Kontrollschildern seines Fahrzeuges verwenden, das ausser Verkehr gesetzt werden soll, wenn:

- a. ein gültiger Versicherungsnachweis vorliegt; ausgenommen sind Anhänger, die weder der Personenbeförderung noch dem Transport gefährlicher Güter dienen;
- b. die Unterlagen nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffer 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976³⁹ (VZV) und der Fahrzeugausweis des Fahrzeuges, das ausser Verkehr gesetzt werden soll, der Zulassungsbehörde oder zu deren Händen der Post übergeben sowie gegebenenfalls zusätzlich die Unterlagen nach Artikel 81 Absatz 3 VZV und Artikel 16 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 5 der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000⁴⁰ (SVAV) beigelegt worden sind; und
- c. die Erklärung nach Anhang 5 vom Halter ausgefüllt mitgeführt wird.

² Die Berechtigung ist längstens 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises gültig.

³ Sie gilt für schwere und leichte Motorfahrzeuge und Anhänger unter sich, die gleichartige Kontrollschilder tragen dürfen, sowie für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit Wechselschildern verwendet werden. Sie gilt jedoch nicht für Motorfahrzeuge und Anhänger, die provisorisch immatrikuliert sind oder mit Tagesausweisen verwendet werden.

⁴ Massgeblich für die Ausser- und die Inverkehrsetzung ist das Datum des Poststempels.

⁵ Wurde der Versicherungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt, so erstreckt sich die für das ursprüngliche Fahrzeug geltende Haftpflichtversicherung während höchstens 30 Tagen ab Inverkehrsetzung des neuen Fahrzeuges auch auf dieses. Der Versicherer kann Rückgriff auf den fehlbaren Halter nehmen.⁴¹

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 2004, in Kraft seit 1. März 2004 (AS 2004 649).

³⁹ SR 741.51

⁴⁰ SR 641.811

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 83).

2. Abschnitt: Besondere Verhältnisse

I. Erhöhte Risiken

Art. 11

Art der Risiken

¹ Der Halter bedarf einer behördlichen Bewilligung, die im Fahrzeugausweis zu vermerken ist, wenn er ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger zum Transport von gefährlichen Gütern verwenden will, für das die erhöhte Versicherungsdeckung nach Artikel 12 erforderlich ist. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das erhöhte Risiko im Versicherungsnachweis vermerkt ist.⁴²

² Motorwagen, die mit dem Fahrersitz mehr als neun Plätze aufweisen, werden zum Verkehr nur zugelassen, wenn im Versicherungsnachweis wenigstens so viele Plätze vermerkt sind, wie das Fahrzeug aufweist.⁴³

³ Der Versicherer kann den Geschädigten das Fehlen der vertraglichen Deckung für die in diesem Artikel genannten besondern Risiken nicht entgegenhalten.

Art. 12

Gefährliche
Güter

¹ Die Mindestversicherung für Motorfahrzeuge und Anhängerzüge, mit denen gefährliche Güter befördert werden, beträgt je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen 15 Millionen Franken.⁴⁴ Personenschäden sind zuerst zu decken. Werden gefährliche Güter nur auf einem Anhänger befördert, so ist für diesen Anhänger eine Zusatzversicherung erforderlich.⁴⁵

² Sofern der Versicherungsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt die erhöhte Versicherungsdeckung gemäss Absatz 1 nur, wenn der Schaden durch die gefährlichen Eigenschaften der beförderten Güter⁴⁶ verursacht wurde.

³ Die Liste der gefährlichen Güter wird vom Bundesrat aufgestellt.

⁴² Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 25. März 1998, in Kraft seit 1. Mai 1998 (AS **1998** 1188).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS **1992** 1338).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Jan. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 649).

⁴⁵ Fassung gemäss Art. 29 Abs. 2 Ziff. 4 der V vom 29. Nov. 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (SR **741.621**).

⁴⁶ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS **1992** 1338).

II. Wechsel-Kontrollschilder

Art. 13

Allgemeine
Bedingungen

¹ Wechselschilder werden auf Ersuchen des Fahrzeughalters nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen erteilt.

² Ein Wechselschild oder Wechselschilderpaar wird nur für Fahrzeuge desselben Halters und mit Standort im gleichen Kanton abgegeben. Wechselschilder werden für höchstens zwei Fahrzeuge erteilt, und die Verwendung von mehr als einem Wechselschild oder Wechselschilderpaar an einem Fahrzeug ist nicht gestattet; diese Einschränkungen gelten nicht für Arbeitsmotorwagen und Anhänger.⁴⁷

³ Ein Wechselschild oder Wechselschilderpaar wird nur für Motorfahrzeuge unter sich und für Anhänger unter sich abgegeben; die Fahrzeuge müssen überdies gleichartige Kontrollschilder tragen können.⁴⁸

⁴ Für jedes Fahrzeug, das mit Wechselschildern verwendet wird, ist ein gesonderter Fahrzeugausweis auszustellen.

Art. 14

Verwendung

¹ Von den Fahrzeugen, für die ein Wechselschild oder Wechselschilderpaar erteilt wurde, darf stets nur jenes im öffentlichen Verkehr verwendet werden, welches das Schild oder Schilderpaar trägt.

² Werden Widerhandlungen gegen diese Bestimmung festgestellt, so kann dem fehlbaren Halter die Bewilligung zur Verwendung von Wechselschildern zeitweilig oder dauernd entzogen werden.

Art. 15

Versicherung

¹ Für jedes Motorfahrzeug, für das ein Wechselschild oder Wechselschilderpaar erteilt wird, ist ein gesonderter Versicherungsnachweis erforderlich, der besonders gekennzeichnet sein kann.

² Wird ein Fahrzeug, dem ein Wechselschild oder Wechselschilderpaar zugeteilt war, unter Zuteilung eines Kontrollschildes mit anderer Nummer neu immatrikuliert, so ist ein neuer Versicherungsnachweis beizubringen.

³ Der Versicherer kann Geschädigten die unerlaubte gleichzeitige Verwendung von mehr als einem der Motorfahrzeuge nicht entgegenhalten; er kann jedoch in solchen Fällen auf den Halter Rückgriff nehmen.

⁴⁷ Fassung gemäss Art. 152 Ziff. 1 VZV (SR 741.51).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 5. Sept. 1967, in Kraft seit 1. Jan. 1968 (AS 1967 1295).

III. Provisorische Immatrikulation

Art. 16

Anwendungs-
fälle

¹ Motorfahrzeuge werden provisorisch immatrikuliert, wenn sich ihr Standort nur oder nur noch für beschränkte Zeit in der Schweiz befindet.⁴⁹

² Unverzollte Motorfahrzeuge, deren Halter nicht im Genuss der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen stehen, dürfen nur provisorisch und nur mit Zustimmung der Zollbehörden immatrikuliert werden.

³ Die Bestimmungen über die Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr mit ausländischen Ausweisen und Kontrollschildern zugelassen sind, bleiben vorbehalten.

Art. 17

Fahrzeugausweis

¹ Für provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge wird ein besonders gekennzeichnete Fahrzeugausweis ausgestellt. Er ist nach Massgabe der folgenden Bestimmungen so zu befristen, dass seine Gültigkeit spätestens an dem im Versicherungsnachweis angegebenen Tage und stets auf das Ende eines Monats abläuft.

² Die Gültigkeit des Ausweises hat spätestens mit dem zwölften auf die Ausstellung folgenden Monat zu enden. Ausweise, die im Oktober oder November ausgestellt werden, können jedoch auf Ende des folgenden Jahres befristet werden. Die Verlängerung eines für kürzere Zeit ausgestellten Ausweises bis zu den vorstehend genannten Fristen ist zulässig.

³ Die provisorische Immatrikulation eines Fahrzeugs kann von der zuständigen Behörde aus zureichenden Gründen verlängert werden. Ist die Gültigkeit der provisorischen Immatrikulation während eines Auslandsaufenthaltes abgelaufen, können die Zollbehörden bei einer Wiedereinreise die Verwendung des Fahrzeugs für höchstens 48 Stunden bewilligen; Voraussetzung dazu ist der Abschluss einer Grenzversicherung im Sinne von Artikel 45 dieser Verordnung.⁵⁰

⁴ Als Standort des Fahrzeugs gilt während der Gültigkeitsdauer der provisorischen Immatrikulation der Ort, der für die Ausstellung des Ausweises massgebend war. Für die Verlängerung ist jedoch der allfällige neue Standortkanton zuständig.⁵¹

⁴⁹ Fassung gemäss Art. 152 Ziff. 1 VZV (SR 741.51).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Okt. 1975, in Kraft seit 1. Jan. 1976 (AS 1975 1857).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 15. April 1987 (AS 1987 628).

⁵ Die Erteilung des Ausweises kann von der Bezahlung oder Sicherstellung der Gebühren und der für die Gültigkeitsdauer des Ausweises geschuldeten Fahrzeugsteuern abhängig gemacht werden. Weitere Sicherheiten können nicht gefordert werden.

Art. 18

Kontrollschilder
und Kontroll-
marke

¹ Für provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge werden besondere Kontrollschilder gemäss Anhang 2 Buchstabe A dieser Verordnung abgegeben.⁵² Die Kontrollschilder verlieren ihre Gültigkeit zusammen mit dem Fahrzeugausweis. Sie müssen, wenn die im Fahrzeugausweis festgelegte Dauer der provisorischen Immatrikulation abgelaufen ist, der ausstellenden Behörde nicht zurückgegeben werden, sind jedoch bei missbräuchlicher Verwendung amtlich einzuziehen.

² Jedes Kontrollschild trägt die Kontrollmarke gemäss Anhang 2 Buchstabe B; die Kontrollmarke nennt das Jahr und den Monat, in dem die Gültigkeit der provisorischen Immatrikulation abläuft.⁵³

Art. 19

Versicherung

¹ Für die provisorische Immatrikulation muss der Behörde ein besonders gekennzeichnete und befristeter Versicherungsnachweis vorliegen.⁵⁴

² Während der im Fahrzeugausweis festgelegten Dauer der provisorischen Immatrikulation wird das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung gegenüber Geschädigten nur wirksam, wenn Ausweis und Kontrollschilder der Behörde zurückgegeben oder amtlich eingezogen werden und frühestens von dem auf die Versendung, Abgabe oder Einziehung folgenden Tage an.

³ Im übrigen endet der Versicherungsschutz für Geschädigte frühestens am 15. Tage nach Ablauf der im Fahrzeugausweis festgelegten Dauer der provisorischen Immatrikulation.

⁴ Meldet der Versicherer während der im Fahrzeugausweis festgelegten Dauer der provisorischen Immatrikulation das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung, so trifft die Behörde geeignete Massnahmen für die Einziehung von Ausweis und Kontrollschildern.

⁵ ...⁵⁵

⁵² Fassung gemäss Ziff. II der V vom 15. April 1987 (AS 1987 628).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 83).

⁵⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338).

IV. Tagesausweise

Art. 20⁵⁶ Erteilung

¹ Personen mit Wohnsitz in der Schweiz werden auf Gesuch hin Tagesausweise für betriebssichere Motorfahrzeuge oder Anhänger ausgestellt.

² Der Gesuchsteller hat zu bestätigen, dass das Fahrzeug betriebssicher ist. Die Behörde kann die Betriebssicherheit selber überprüfen oder eine Bestätigung einer von ihr anerkannten Reparaturwerkstätte verlangen.

³ Die Behörde kann vom Gesuchsteller verlangen, dass er weitere Dokumente wie den Fahrzeugausweis oder den Prüfungsbericht vorlegt. Sie kann zur Sicherstellung der durch nicht rechtzeitige Rückgabe der Kontrollschilder entstandenen Kosten eine angemessene Kautions verlangen.

⁴ Tagesausweise werden ausgestellt für eine Gültigkeitsdauer von 24, 48, 72 oder 96 Stunden.

⁵ Die mit dem Tagesausweis abgegebenen Kontrollschilder sind spätestens beim Ablauf der Gültigkeit des Ausweises bei der zuständigen Behörde abzugeben oder ihr durch die Post zuzusenden.

⁶ Fahrzeughalter, welche die mit dem Tagesausweis verbundenen Bedingungen nicht beachten, können vom weiteren Bezug solcher Ausweise ausgeschlossen werden.

Art. 20^{a57} Verwendung

¹ Fahrzeuge, die mit einem Tagesausweis versehen sind, dürfen nur für unentgeltliche Fahrten verwendet und nicht vermietet werden; es dürfen sich höchstens acht Personen nebst dem Fahrzeugführer im Fahrzeug befinden.

² Tagesausweise dürfen nicht verwendet werden für:

- a. den Transport gefährlicher Güter, wofür nach Artikel 12 eine erhöhte Mindestversicherung erforderlich ist;
- b. Sachtransporte mit schweren Motorfahrzeugen oder mit Anhängern, deren Gesamtgewicht mehr als 3500 kg beträgt, ausser für Transporte nach Artikel 24 Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5.

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

Art. 21

Versicherung

¹ Der Halter, der sich um einen Tagesausweis bewirbt, hat der von den Kantonen abzuschliessenden Kollektiv- Haftpflichtversicherung beizutreten. Absatz 5 ist vorbehalten.

² Der Halter hat seinen Prämienanteil vor Bezug des Ausweises zu entrichten. Stellt er der Behörde die Kontrollschilder nach Ablauf ihrer Gültigkeit nicht rechtzeitig zu, so schuldet er für jeden weiteren Tag eine Zusatzprämie.⁵⁸

³ Gehen die Kontrollschilder nach Ablauf der Gültigkeit nicht rechtzeitig bei der Behörde ein, so veranlasst sie deren polizeiliche Einziehung.⁵⁹

⁴ Die Versicherungsdeckung und die Pflicht zur Prämienzahlung enden in jedem Falle 60 Tage nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises.

⁵ Tagesausweise für die Fahrt zur amtlichen Prüfung eines zu immatrikulierenden Motorfahrzeugs können auf Grund des für das Fahrzeug bestehenden Versicherungsnachweises erteilt werden.

V. Kollektiv-Fahrzeugausweise**Art. 22⁶⁰**Art und Natur
der Ausweise

¹ Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern werden abgegeben für:

- a. Motorwagen;
- b. Motorräder;
- c. Kleinmotorräder;
- d. landwirtschaftliche Motorfahrzeuge;
- e. Arbeitsmotorfahrzeuge;
- f. Anhänger.

² Ausser an den Fahrzeugen nach Absatz 1 dürfen verwendet werden.⁶¹

- a.⁶² Händlerschilder für Motorwagen an allen mehrspurigen Motorfahrzeugen, die keine Motorräder sind;

- b.⁶³ das Händlerschild für Motorräder an allen Motorfahrzeugen, die keine Motorwagen sind;
- c.⁶⁴ das Händlerschild für Kleinmotorräder an Leichtmotorfahrzeugen und an Motorfahrrädern;
- d. alle Händlerschilder an Ausnahmefahrzeugen der entsprechenden Fahrzeugkategorie;
- e.⁶⁵ das Händlerschild für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge an landwirtschaftlichen Anhängern und Anhängerzügen.⁶⁶

^{2bis} Beim Mitführen eines Anhängers an Motorwagen kann das hintere Schild des Zugfahrzeugs als Schild des Anhängers verwendet werden.⁶⁷

³ Verwendungs- und Verkehrsbeschränkungen für Arbeitsfahrzeuge oder landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie die Pflicht zur Einholung einer Sonderbewilligung für Ausnahmefahrzeuge sind auch bei Verwendung mit Händlerschildern zu beachten.

Art. 23⁶⁸

Erteilung

¹ Kollektiv-Fahrzeugausweise werden abgegeben an Betriebe, welche die im Anhang 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und:

- a. über die für die Art des Betriebes erforderlichen Bewilligungen verfügen;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Verwendung des Kollektiv-Fahrzeugausweises bieten und
- c. soweit es sich um Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes handelt, die in Artikel 71 Absatz 2 SVG vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen haben.

58 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

59 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

60 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338).

61 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

62 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR 741.41).

63 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR 741.41).

64 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR 741.41).

65 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

66 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338).

67 Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR 741.41).

68 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338).

² Die kantonale Behörde kann von den Voraussetzungen des Anhangs 4 zu Gunsten des Bewerbers oder Inhabers ausnahmsweise abweichen, wenn die Gesamtbeurteilung des Betriebes ergibt, dass die Händlerschilder ohne Gefahr für die Verkehrssicherheit und die Umwelt abgegeben werden können.⁶⁹

Art. 23a⁷⁰

Entzug

¹ Kollektiv-Fahrzeugausweise sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

² Gewähr für eine einwandfreie Verwendung des Kollektiv-Fahrzeugausweises ist namentlich nicht mehr gegeben, wenn der Inhaber eine missbräuchliche Verwendung des Ausweises veranlasst oder geduldet hat, beispielsweise durch Unterlassen der erforderlichen Aufsicht oder dadurch, dass ein nicht betriebssicheres Fahrzeug in Verkehr gesetzt wurde. In leichten Fällen kann der Ausweisentzug angedroht werden.⁷¹

Art. 24⁷²

Verwendung

¹ Der Kollektiv-Fahrzeugausweis berechtigt zum Anbringen der darin genannten Händlerschilder an geprüften und nichtgeprüften, betriebssicheren und den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugen der im Ausweis genannten Art. Nicht in allen Teilen den Vorschriften entsprechen muss das Fahrzeug auf Fahrten, die zur Feststellung eines Mangels oder zur Kontrolle seiner Behebung erforderlich sind.

² Der Inhaber des Kollektiv-Fahrzeugausweises ist wie ein Halter für den betriebssicheren und vorschriftsgemässen Zustand des Fahrzeuges verantwortlich (Art. 93 Ziff. 2 SVG).

³ Händlerschilder dürfen verwendet werden:

- a. zu Fahrten für die Behebung von Pannen und zum Abschleppen;
- b. zum Überführen und Erproben von Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Fahrzeughandel, mit Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug;
- c. zum Erproben von neuen Fahrzeugen durch Hersteller und Importeure;
- d. zum Begutachten von Fahrzeugen durch Sachverständige;
- e. für die amtliche Fahrzeugprüfung und die Fahrt zu dieser Prüfung;

69 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

70 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338).

71 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

72 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338).

- f. für alle weiteren unentgeltlichen Fahrten, sofern sich mit Einschluss des Führers höchstens neun Personen im oder auf dem Fahrzeug befinden.

⁴ Für folgende Sachentransporte dürfen mit Händlerschildern versehene schwere Motorfahrzeuge verwendet werden:

- a. Transporte von Fahrzeugteilen im Zusammenhang mit Fahrzeugreparaturen oder -umbauten im eigenen Betrieb;
- b. das Mitführen von Ballast in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben *b–e*;
- c. das Abschleppen, Bergen und Überführen von Unfall- und Pannenfahrzeugen vom Unfall- oder Pannort zu einer nahegelegenen Reparaturwerkstätte oder zum Betrieb des Inhabers des Kollektiv-Fahrzeugausweises.

⁵ In den Fällen von Absatz 3 Buchstaben *a* und *f* sowie Absatz 4 Buchstaben *a* und *c* dürfen Händlerschilder nur an verzollten und nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁷³ versteuerten Fahrzeugen verwendet werden. Im Falle von Absatz 4 Buchstabe *a* dürfen Händlerschilder auch an unverzollten oder unversteuerten Fahrzeugen verwendet werden, sofern die transportierten Teile für Arbeiten am Fahrzeug selbst bestimmt sind.⁷⁴

⁶ Werden Händlerschilder an beladenen Motorfahrzeugen oder Anhängern zum Sachentransport verwendet, ist mit dem Kollektiv-Fahrzeugausweis ein Beleg über das zulässige Gesamtgewicht (wie z. B. der Typenschein, die Herstellergarantie oder der Fahrzeugausweis einer früheren Zulassung), bei der Verwendung der Händlerschilder an Anhängerzügen zusätzlich ein Beleg über die zulässige Anhängelast mitzuführen.⁷⁵ Die Beförderung gefährlicher Güter bedarf einer behördlichen Bewilligung und der Zusatzversicherung nach Artikel 12.

Art. 25⁷⁶

Berechtigte
Personen

¹ Ein Motorfahrzeug, das mit Händlerschildern versehen ist oder einen mit Händlerschild versehenen Anhänger zieht, darf unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 nur verkehren, wenn eine der folgenden Personen das Fahrzeug führt oder den Führer begleitet:⁷⁷

⁷³ SR **641.51**

⁷⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der Automobilsteuerverordnung vom 20. Nov. 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (SR **641.511**)

⁷⁵ Fassung gemäss Anhang I Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR **741.41**).

⁷⁶ Fassung gemäss Art. 152 Ziff. 1 VZV (SR **741.51**).

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS **2001** 1383).

- a. Inhaber oder Angestellte des Betriebes;
- b. Familienangehörige der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter (Direktoren, Geschäftsführer, Betriebs- oder Verkaufschefs), wenn sie mit dem Inhaber oder Leiter des Betriebes im gleichen Haushalt leben.⁷⁸

² Liegt die Überführung eines Fahrzeuges im Interesse des Betriebes, können weitere vom Betriebsinhaber oder Betriebsleiter beauftragte Personen Händlerschilder verwenden, müssen jedoch das Fahrzeug selber führen.⁷⁹

³ Mit Händlerschildern versehene Fahrzeuge können Kaufinteressenten für unbegleitete Fahrten überlassen werden, wenn sie betriebsicher sind und den Vorschriften entsprechen. Der Inhaber des Kollektiv-Fahrzeugausweises hat über diese Fahrten ein Verzeichnis zu führen, das während zwei Jahren aufzubewahren ist. Er hat den Kontrollorganen auf Verlangen Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.⁸⁰

⁴ ...⁸¹

Art. 26

Versicherung

¹ Wer sich um die Erteilung eines Kollektiv-Fahrzeugausweises für Motorfahrzeuge bewirbt, hat der Behörde einen besonders gekennzeichneten Versicherungsnachweis übermitteln zu lassen.⁸²

² Die Versicherung hat im Rahmen des SVG⁸³ die Schäden zu decken, die durch das Fahrzeug verursacht werden, welches das aufgrund des Versicherungsnachweises erteilte Händlerschild trägt.⁸⁴

³ Die missbräuchliche Verwendung der Schilder, namentlich die Verwendung durch eine nicht berechtigte Person, kann dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schadendeckung bei der Entwendung von Fahrzeugen zum Gebrauch (Art. 75 SVG).

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338).

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338).

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

⁸¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. April 2001 (AS 2001 1383).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS 2007 83).

⁸³ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 5465). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁸⁴ Fassung gemäss Art. 152 Ziff. 1 VZV (SR 741.51).

3. Abschnitt: Haftpflichtversicherung für Unternehmungen und Veranstaltungen

I. Unternehmungen des Motorfahrzeuggewerbes

Art. 27

Versicherungspflicht

¹ Die Versicherung nach Artikel 71 Absatz 2 SVG deckt die Haftpflicht der Unternehmer im Motorfahrzeuggewerbe für deren eigene Motorfahrzeuge ohne Halterversicherung und für die ihnen übergebenen Motorfahrzeuge. Zum Abschluss dieser Versicherung sind verpflichtet:⁸⁵

- a. die Inhaber von Unternehmungen, die Motorfahrzeuge oder Motorfahrzeuganhänger herstellen, montieren, mit Karosserien versehen, umbauen oder reparieren;
- b. die Importeure, Händler und Makler von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern;
- c. die Inhaber von Hilfsbetrieben des Motorfahrzeuggewerbes, wie Fahrzeug-Spenglereien, -Sattlereien, -Malereien;
- d. die Motorfahrzeug-Abbruchunternehmer.

² Der Versicherungspflicht werden durch Verfügung der zuständigen kantonalen Behörde weitere Unternehmungen des Motorfahrzeuggewerbes unterstellt, in deren Betrieb regelmässig betriebsbereite, jedoch nicht mit Fahrzeugausweisen versehene Motorfahrzeuge vorhanden sind.

³ Von der Versicherungspflicht werden auf Gesuch hin durch Verfügung der zuständigen kantonalen Behörde die Unternehmer befreit, die nachweisen, dass sich in ihrem Betrieb ausschliesslich einzeln immatrikulierte eigene oder nur vollständig gebrauchsunfähige Motorfahrzeuge befinden.⁸⁶

Art. 28

Verfahren

¹ Wer einen gemäss Artikel 27 Absatz 1 dieser Verordnung versicherungspflichtigen Betrieb eröffnen will, hat dies der zuständigen kantonalen Behörde vor der Eröffnung zu melden.

² Die zuständige kantonale Behörde hat eine Verfügung zu treffen, wenn ein Unternehmer

- a. der Meldepflicht gemäss Absatz 1 nicht nachkommt oder die Versicherungspflicht bestreitet,

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Okt. 1975, in Kraft seit 1. Jan. 1976 (AS 1975 1857).

⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Okt. 1975, in Kraft seit 1. Jan. 1976 (AS 1975 1857).

- b. gemäss Artikel 27 Absatz 2 der Versicherungspflicht zu unterstellen ist,
- c. die Befreiung von der Versicherungspflicht verlangt.

³ Vor der Verfügung ist dem Unternehmer Gelegenheit zu geben zur Stellungnahme. Die Verfügung ist ihm schriftlich, unter Angabe der Gründe und mit einem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gemäss Artikel 89 Absatz 3 SVG mitzuteilen.

Art. 29⁸⁷

Versicherungsnachweis

¹ Der versicherungspflichtige Unternehmer hat der zuständigen Behörde einen besonderen Versicherungsnachweis zu übergeben. Dies entbindet ihn nicht von der Pflicht, die nach den Artikeln 3, 11, 15, 19 und 26 dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsnachweise abzugeben.

² Aussetzen und Aufhören der Versicherung nach Artikel 71 Absatz 2 SVG sind vom Versicherer der kantonalen Behörde zu melden und werden gegenüber Geschädigten erst wirksam nach Ablauf von 60 Tagen seit dem Empfang der Meldung bei der Behörde.

³ Bringt ein Unternehmer trotz behördlich festgestellter und nicht durch Beschwerde angefochtener Versicherungspflicht den für die Versicherung nach Artikel 71 Absatz 2 SVG erforderlichen Versicherungsnachweis nicht bei, so setzt ihm die Behörde hierfür eine Frist von 30 Tagen unter Hinweis auf die Strafdrohung des Artikels 292 des Strafgesetzbuches⁸⁸. Dasselbe gilt, wenn der Versicherer das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung nach Absatz 2 meldet.

II. Rennen

Art. 30

Anwendungsfälle

¹ Artikel 72 SVG gilt:

- a. für Rennen, Wettfahrten oder Rekordversuche auf öffentlichen Strassen, sofern möglichst schnell oder mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von mehr als 50 km/Std. gefahren werden soll oder die tägliche Fahrzeit für einen Fahrzeugführer mehr als 12, für zwei sich ablösende Fahrzeugführer zusammen mehr als 15 Stunden beträgt;

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Okt. 1975, in Kraft seit 1. Jan. 1976 (AS 1975 1857).

⁸⁸ SR 311.0

- b. für die Veranstaltungen dieser Art auf abgesperrten Strassen, auf Rennbahnen oder im Gelände, sofern als Teilnehmer oder Zuschauer andere Personen als die Mitglieder des veranstaltenden Verbandes zugelassen werden.

² Die Kantone können dem Bundesrat im Einzelfall beantragen,

- a. weitere motor- oder radsportliche Veranstaltungen der Haft- und Versicherungspflicht gemäss Artikel 72 SVG zu unterstellen, sofern ihre Durchführung mit besonderem Gefahren verbunden ist;
- b. Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen oder die auf besonderen Rennbahnen durchgeführten Fahrten zu verfügen, sofern eine Gefährdung Dritter als ausgeschlossen erscheint.

Art. 31

Versicherungsnachweis

¹ Wer eine versicherungspflichtige Veranstaltung durchführt, hat der Behörde jedes davon berührten Kantons einen Versicherungsnachweis abzugeben, der befristet sein kann. Ist der Nachweis befristet, so kann der Versicherer ihn nicht widerrufen.

² Wer auf einer besondern Anlage regelmässige Veranstaltungen durchführt, hat der zuständigen kantonalen Behörde einen unbefristeten Versicherungsnachweis abzugeben. Der Versicherer hat der Behörde das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung zu melden. Artikel 29 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.⁸⁹

III. Besondere Fälle

Art. 32

Strassenbaumaschinen

¹ Die Verwendung selbstfahrender Arbeitsmaschinen ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder bei Arbeiten auf Strassen, die dem Verkehr nicht völlig verschlossen sind, ist nur gestattet, wenn der Unternehmer nachweist, dass er als Halter aller eingesetzten Maschinen dieser Art nach Massgabe des SVG gegen Haftpflicht versichert ist.

² Artikel 29 dieser Verordnung gilt sinngemäss.

⁸⁹ Fassung des Satzes gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 5465).

Art. 33

Werkinterner
Verkehr auf
öffentlichen
Strassen

¹ Muss für den Fahrverkehr zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebes die öffentliche Strasse benützt werden, so kann die zuständige kantonale Behörde dem Unternehmer die Verwendung von Motorfahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf kurzer Strassenstrecke gestatten, sofern er nachweist, dass er als Halter aller dieser Fahrzeuge nach Massgabe des SVG gegen Haftpflicht versichert ist.

² Artikel 29 dieser Verordnung gilt sinngemäss.

**3. Teil: Haftpflichtversicherung der Fahrräder
und gleichgestellter Fahrzeuge****1. Abschnitt: Fahrräder****Art. 34⁹⁰**

Fahrrad-
kennzeichen

¹ Das am Fahrrad befestigte Fahrradkennzeichen erbringt bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer den Nachweis des Bestehens der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung (Art. 70 SVG).

² Als Fahrradkennzeichen werden Vignetten (Anhang 3, Bst. A) abgegeben. Sie enthalten – durch Zahlen ausgedrückt – folgende Angaben:

- a. den Hinweis auf die zuständige Haftpflichtversicherungsgesellschaft (Versicherungsnummer);
- b. die Kantonsbezeichnung;
- c. eine fortlaufende Seriennummer;
- d. das Geltungsjahr.

³ Die Vignetten sind vom 1. Januar des aufgedruckten Geltungsjahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres gültig. Vignetten, bei denen die Jahreszahl oder die Versicherungsnummer unlesbar ist, sind ungültig.

⁴ Die Vignette ist auf ein anderes Fahrrad übertragbar.⁹¹

⁵ Auch die Fahrräder der Kantone (Art. 73 Abs. 2 SVG) tragen Vignetten.

⁶ Die Fahrräder des Bundes tragen besondere, unbefristet gültige Kennzeichen (Anhang 3, Bst. B).

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Mai 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS **1989** 1189).

⁹¹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR **741.41**).

Art. 35

Versicherung

¹ Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von 2 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen decken.⁹²

^{1bis} Die Kantone schliessen eine Kollektiv- Haftpflichtversicherung für Radfahrer ab. Radfahrerverbände können für ihre Mitglieder eine solche Versicherung abschliessen. Es steht dem Radfahrer frei, sich einzeln zu versichern.⁹³

² Die Haftpflichtversicherung für Radfahrer muss bei Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden, die gemäss Versicherungsaufsichtsgesetzgebung zum Betrieb der Haftpflichtversicherung in der Schweiz zugelassen sind. Das Bundesamt für Privatversicherungen teilt den kantonalen Behörden die Liste dieser Unternehmen mit und gibt ihnen die eintretenden Änderungen bekannt.⁹⁴

³ ...⁹⁵

Art. 36⁹⁶

Beschaffung und Abgabe der Fahrradvignetten

¹ Für die Beschaffung der Vignetten sind die Kantone zuständig. Die Versicherungsgesellschaften, welche Verbands- oder Einzelversicherungen abschliessen, beziehen die entsprechenden Vignetten zu den Selbstkosten von den Kantonen.

² Die Kantone sorgen dafür, dass die Vignetten zu kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherungen bei den von ihnen bezeichneten Ausgabestellen bezogen werden können. Die Versicherungsgesellschaften, welche Verbands- oder Einzelversicherungen abschliessen, sorgen dafür, dass die Fahrradhalter die entsprechenden Vignetten erhalten.

³ Wer eine Fahrradvignette bezieht, erhält zusammen mit der Vignette einen Abschnitt mit dem Namen und der Adresse der zuständigen Versicherungsgesellschaft. Der Abschnitt kann weitere Hinweise enthalten.

⁴ Die Kantone sorgen dafür, dass eine Liste der Codes zur Feststellung der Haftpflichtversicherungsgesellschaft bei der Polizei allgemein zugänglich aufliegt.

⁹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Okt. 1975 (AS 1975 1857). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Jan. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 649).

⁹³ Ursprünglich Abs. 1

⁹⁴ Fassung des Satzes gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 5465).

⁹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995 (AS 1995 5465).

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Mai 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS 1989 1189).

2. Abschnitt: Gleichgestellte Fahrzeuge

Art. 37⁹⁷

Motorhand-
wagen, Motor-
einachser und
Leicht-Motor-
fahrräder⁹⁸

¹ Hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung sind die nachstehenden Motorfahrzeuge den Fahrrädern gleichgestellt:

- a. Motorhandwagen;
- b. Motoreinachser, die nur von einer zu Fuss gehenden Person geführt und nicht für das Ziehen von Anhängern verwendet werden;
- c.⁹⁹ Leicht-Motorfahrräder;
- d.¹⁰⁰ Invalidenfahrstühle mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h.

² Diese Fahrzeuge müssen Fahrradvignetten (Anhang 3, Bst. A), Fahrzeuge des Bundes Kennzeichen (Anhang 3, Bst. B) tragen.

³ Die Vignette ist zwischen diesen Fahrzeugen und den Fahrrädern frei übertragbar.¹⁰¹

Art. 38¹⁰²

Motorfahrräder

¹ Hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung sind die Motorfahrräder, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, den Fahrrädern gleichgestellt.

² Motorfahrräder müssen ein Kontrollschild tragen (Art. 175 Abs. 5 VTS¹⁰³).¹⁰⁴ Dieses wird abgegeben, wenn der Halter den Nachweis der Versicherung beibringt (Art. 94 VZV¹⁰⁵). Dazu muss er der kantonalen Behörde eines der folgenden Papiere, deren Ausgestaltung das Bundesamt für Strassen festlegt, vorschriftsgemäss ausgefüllt übergeben:¹⁰⁶

⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Mai 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS **1989** 1189).

⁹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Juli 2002, in Kraft seit 1. April 2003 (AS **2002** 3215).

⁹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. Juli 2002, in Kraft seit 1. April 2003 (AS **2002** 3215).

¹⁰⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. Juli 2002, in Kraft seit 1. April 2003 (AS **2002** 3215).

¹⁰¹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR **741.41**).

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Mai 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS **1989** 1189). Siehe auch die SchlB dieser Änd. am Ende der vorliegenden V. SR **741.41**

¹⁰³ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR **741.41**).

¹⁰⁴ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR **741.41**).

¹⁰⁵ SR **741.51**

¹⁰⁶ Fassung des Satzes gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 5465).

- a. die Anmeldung zur kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung;
- b. den Versicherungsnachweis aufgrund einer Einzelversicherung;
- c. den Versicherungsnachweis aufgrund einer Verbandsversicherung.

³ Die Behörde trägt auf den Papieren nach Absatz 2 die Nummer des Kontrollschildes, das sie dem Halter abgegeben hat, und das Datum der Abgabe ein und bewahrt die Papiere nach Ablauf der Gültigkeit des Kontrollschildes noch fünf Jahre auf.

⁴ Wer der kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung beitrifft, erhält mit dem Kontrollschild den Text der wesentlichen Bestimmungen des Versicherungsvertrages.

4. Teil:¹⁰⁷

Nationales Versicherungsbüro und Nationaler Garantiefonds¹⁰⁸

1. Abschnitt: Nationales Versicherungsbüro¹⁰⁹

I. Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger¹¹⁰

Art. 39

Geltungsbereich¹¹¹

¹ Die Artikel 39 bis 49 gelten für Schäden, die von ausländischen Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Schweiz verursacht werden.¹¹²

² Sie finden sinngemäss Anwendung, wenn der Halter eines ausländischen Motorfahrzeugs oder Motorfahrzeuganhängers nach Artikel 69 SVG und Artikel 2 dieser Verordnung für den von einem Anhänger oder einem geschleppten Fahrzeug auf dem Gebiet der Schweiz verursachten Schaden einstehen muss.

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 5465).

¹⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

³ Fahrzeuge gelten als ausländisch, wenn sie aufgrund eines ausländischen Fahrzeugausweises und ausländischer Kontrollschilder zugelassen sind.¹¹³

...¹¹⁴

Art. 40

Deckungs-
anspruch

¹ Die Geschädigten können für die Schadenersatzansprüche, die ihnen gegen den haftpflichtigen Motorfahrzeughalter von Gesetzes wegen zustehen, vom Nationalen Versicherungsbüro Deckung verlangen.¹¹⁵

² Die Deckung kann jedoch nur im gleichen Umfang beansprucht werden, wie wenn der Unfall durch ein schweizerisches Fahrzeug verursacht worden wäre. Artikel 42 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

³ Eine über die schweizerische Mindestdeckung hinausgehende Forderung wird erfüllt, wenn:

- a. das schädigende Fahrzeug aus einem Staat stammt, der eine höhere gesetzliche Mindestdeckung vorschreibt; oder
- b. für das schädigende Fahrzeug aufgrund der Versicherungspolice eine höhere Deckung besteht und aus dem Ausland die entsprechende Deckungszusage vorliegt.¹¹⁶

⁴ Der Deckungsanspruch unterliegt im Übrigen denselben Regeln wie das direkte Forderungsrecht gegen einen Versicherer im Sinne von Artikel 65 Absatz 1 SVG.

Art. 41¹¹⁷

Deckungspflicht

¹ Das Nationale Versicherungsbüro ist für die Deckung der Schäden nach Artikel 39 zuständig. Es wird dabei durch eine Mitgliedgesellschaft, einen geschäftsführenden Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen vertreten (Vertreter).

² Das Nationale Versicherungsbüro bezeichnet seinen Vertreter unter Berücksichtigung der internationalen Zusammenarbeitsverträge.

³ Die Zusammenarbeit zwischen dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Vertreter ist vertraglich zu regeln.

⁴ Das Nationale Versicherungsbüro bezeichnet innert 30 Tagen einen anderen Vertreter, wenn:

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002 (AS **2003** 136).

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

- a. sich eine Kollision zwischen den Interessen des zunächst bezeichneten Vertreters und der geschädigten Person ergibt, ausser der ausländische Versicherer stimme der Schadenregulierung durch den zunächst bezeichneten Vertreter zu;
- b. dies zur ordnungsgemässen Abwicklung der Schadenregulierung erforderlich ist.

⁵ Haben Geschädigte, die noch nicht abgefunden sind, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so kann das Nationale Versicherungsbüro oder, mit dessen Zustimmung, der Vertreter einen ausländischen Versicherer oder ein ausländisches nationales Versicherungsbüro mit der Schadenregulierung im Namen des Nationalen Versicherungsbüros beauftragen, sofern die Beteiligten ihre Einwilligung geben.

Art. 42

Pflichten der
Geschädigten

¹ Will ein Geschädigter die Schadendeckung nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe a SVG beanspruchen, so muss er den Schadenfall unverzüglich dem Nationalen Versicherungsbüro mit folgenden Angaben melden:¹¹⁸

- a. Unfall (Ort, Datum, Zeit, Hergang, Unfallbeteiligte, Zeugen und Unfallprotokoll);
- b. Schaden (Art und Grössenordnung);
- c. schädigendes Fahrzeug (Art, Marke, Farbe, Kontrollschild, Zulassungsstaat);
- d. Hinweis, ob ein Polizeirapport erstellt wurde.

² Verletzt der Geschädigte diese Meldepflicht schuldhaft, so kann die Entschädigung um den Mehraufwand, der dem Nationalen Versicherungsbüro dadurch entsteht, gekürzt werden.¹¹⁹

Art. 43¹²⁰

Pflichten des
Vertreters

¹ Der Vertreter hat dem Nationalen Versicherungsbüro die von ihm behandelten Schadenfälle mit den Angaben zu melden, die es letzterem ermöglichen:

- a. dem Geschädigten Auskunft zu erteilen, welcher Vertreter den Schadenfall bearbeitet;

¹¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

¹¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

¹²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

- b. die korrekte Schadenregulierung und Abrechnung nach Massgabe der Vereinbarungen zwischen den nationalen Versicherungsbüros zu kontrollieren;
- c. die von den nationalen Versicherungsbüros beschlossenen und in den Statuten des Nationalen Versicherungsbüros vorgesehenen Statistiken zu erstellen.

² Er muss den Fall an das Nationale Versicherungsbüro zurückgeben, wenn:

- a. sich eine Kollision zwischen seinen und den Interessen der geschädigten Person ergibt;
- b. sich nachträglich herausstellt, dass ein anderer als der ursprünglich angenommene ausländische Versicherer zuständig ist; oder
- c. dies zur ordnungsgemässen Abwicklung der Schadenregulierung erforderlich ist.

³ Das Nationale Versicherungsbüro entzieht dem Vertreter die Schadenregulierung in einem Fall nach Absatz 2, wenn der Vertreter den Fall nicht von sich aus zurückgibt.

... ¹²¹

Art. 44

Grenz-
versicherung

¹ Der Führer eines ausländischen Motorfahrzeugs muss bei der Einfahrt in die Schweiz eine Grenzversicherung abschliessen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 45 nicht erfüllt sind.

² Die Grenzversicherung gewährt dem Halter des darin bezeichneten Fahrzeugs und den Personen, für die er verantwortlich ist, in den auf dem Grenzversicherungsnachweis aufgeführten Staaten mindestens einen Versicherungsschutz, der der Mindestdeckungspflicht im jeweiligen Staat entspricht.

³ Die Prämien werden vom nationalen Versicherungsbüro festgelegt. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Privatversicherungen.

⁴ Grenzversicherungsnachweise werden vom nationalen Versicherungsbüro oder, mit dessen Genehmigung, von in der Schweiz zur Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherern herausgegeben.

¹²¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002 (AS 2003 136).

Art. 45

Gleichwertige
Versicherungsnachweise

¹ Keine Grenzversicherung benötigen Führer ausländischer Motorfahrzeuge, wenn die Schadendeckung in der Schweiz aufgrund einer Vereinbarung des schweizerischen mit dem ausländischen nationalen Versicherungsbüro für alle Motorfahrzeuge gewährleistet ist:¹²²

- a. welche die ordentlichen Kontrollschilder des betreffenden Staates tragen; oder
- b. für welche bei der Einreise eine für die Schweiz gültige internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) oder ein anderer für die Schweiz genügender Grenzversicherungsnachweis vorgewiesen wird.

² Das nationale Versicherungsbüro teilt dem Bundesamt für Strassen die Liste der Staaten nach Absatz 1 mit.

Art. 46

Pflichten der
ausländischen
Fahrzeugführer

¹ Ausländische Motorfahrzeuge dürfen in der Schweiz nur verkehren, solange die Schadendeckung nach Artikel 44 oder 45 gewährleistet ist.

² Der Führer eines ausländischen Motorfahrzeugs muss die internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) oder den Grenzversicherungsnachweis im Fahrzeug mitführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorweisen, sofern nicht das Kontrollschild als Versicherungsnachweis gilt.

Art. 47¹²³

Motorsportliche
Veranstaltungen

Führt eine ausländische motorsportliche Veranstaltung über schweizerisches Gebiet, so darf der betroffene Kanton die erforderliche Bewilligung nur erteilen, wenn ein in der Schweiz zur Motorfahrzeughaftpflichtversicherung zugelassener Versicherer beim Nationalen Versicherungsbüro den Nachweis einer ausreichenden Deckung allfälliger Schäden hinterlegt hat.

...¹²⁴

Art. 48

Aufgaben der
Polizei

¹ In den Rapporten hält die Polizei über die von ausländischen Motorfahrzeugen verursachten Unfälle die Angaben fest, die für die Ermittlung des Haftpflichtigen und seines Versicherers notwendig sind.

¹²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹²⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002 (AS **2003** 136).

² Sie erstellt die Rapporte unverzüglich und sendet dem Nationalen Versicherungsbüro oder dem Vertreter eine Kopie davon sowie das Doppel oder eine Kopie der Grünen Karte oder des Grenzversicherungsnachweises. Können die beiden letztgenannten Dokumente nicht kopiert werden, so wird deren Inhalt im Polizeirapport festgehalten.¹²⁵

³ Kann der Führer des ausländischen Motorfahrzeugs das erforderliche Dokument (Art. 44 und 45) nicht vorlegen, so ist dies unter Angabe der geltend gemachten Gründe im Rapport zu vermerken und festzuhalten, ob und bei welcher Unternehmung eine Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug besteht.

Art. 49

Ausschluss des Arrestes

Zur Sicherung der im Gesetz vorgesehenen Ersatzansprüche für die Schäden, die ein ausländisches Motorfahrzeug verursacht hat, sind Arrest und polizeiliche oder strafrichterliche Beschlagnahme des Fahrzeugs oder anderer vom ausländischen Haftpflichtigen mitgeführten Gegenstände nur auf Antrag des nationalen Versicherungsbüros möglich.

II.¹²⁶ Auskunftsstelle

Art. 49a

Register

¹ Die Auskunftsstelle (Art. 79a SVG) nutzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben das automatisierte Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister des Bundes.

² Sie führt zusätzlich ein eigenes Register, das folgende Informationen enthält:

- a. die Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassen sind sowie die von diesen im Ausland benannten Schadenregulierungsbeauftragten (Art. 79b SVG);
- b. die von Bund und Kantonen nach Artikel 73 Absatz 3 SVG bezeichneten Schadenregulierungsstellen.

¹²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

¹²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

Art. 49bZugriffs-
berechtigung

Die Informationen im Register nach Artikel 49a Absatz 2 können von den ausländischen Auskunftsstellen online abgerufen werden, um die von den schweizerischen Versicherungseinrichtungen im Ausland benannten Schadenregulierungsbeauftragten zu ermitteln.

Art. 49cAufbewahrung
der Daten

Die Informationen im Register nach Artikel 49a Absatz 2 müssen während sieben Jahren nach dem Erlöschen der Betriebsbewilligung der Versicherungseinrichtung beziehungsweise der Auflösung des Vertrages zwischen dem Versicherer und seinem Schadenregulierungsbeauftragten oder der Beendigung der Tätigkeit als Schadenregulierungsstelle online abrufbar sein.

Art. 49dErteilung von
Auskünften

¹ Die Auskunftsstelle erteilt geschädigten Personen und Sozialversicherungen folgende Auskünfte zum Fahrzeug, das den Unfall verursacht haben soll:

- a. Name und Adresse des Haftpflichtversicherers sowie, wenn dieser seinen Sitz nicht im Wohnsitzstaat der geschädigten Person hat, Name und Adresse des Schadenregulierungsbeauftragten im Wohnsitzstaat der geschädigten Person;
- b. Nummer der Versicherungspolice und, wenn diese abgelaufen ist, den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes;
- c. Name und Adresse des Halters, sofern die geschädigte Person ein berechtigtes Interesse geltend machen kann;
- d. Adresse der zuständigen Schadenregulierungsstelle des Bundes oder des Kantons, wenn der Schaden durch ein Fahrzeug verursacht worden ist, für welches der Bund oder der Kanton haftet.

² Auskünfte über in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge werden erteilt, sofern der Unfall nicht länger als sieben Jahre zurückliegt. Ist ein Motorfahrzeug im Ausland immatrikuliert, werden Auskünfte erteilt, sofern die Information bei der ausländischen Auskunftsstelle erhältlich ist.

³ Die Auskunftserteilung richtet sich nach Artikel 126 der VZV¹²⁷ über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr.

2. Abschnitt: Nationaler Garantiefonds¹²⁸

I. Ausländische Fahrräder¹²⁹

Art. 50

¹ Ausländische Fahrräder benötigen eine Fahrradvignette (Art. 34 Abs. 2), wenn sie zu regelmässigen Fahrten nach der Schweiz verwendet werden. Für ausländische Motorfahrräder sind hinsichtlich der Versicherung die Vorschriften über ausländische Motorfahrzeuge (Art. 39 ff.) sinngemäss anwendbar.

² Verursacht der Benützer eines ausländischen Fahrrades, das nicht mit einer Fahrradvignette versehen ist, einen Schaden in der Schweiz, so gelten folgende Regeln:

- a. Der Geschädigte kann für die ihm zustehenden Ersatzansprüche in gleichem Umfang Deckung beanspruchen, wie wenn das schadenverursachende Fahrrad eine gültige Fahrradvignette getragen hätte.

- b.¹³⁰ Die Schadendeckung obliegt dem Nationalen Garantiefonds.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für ausländische Fahrzeuge, die nach Artikel 37 den Fahrrädern gleichgestellt sind.

⁴ Für ausländische radsportliche Veranstaltungen, die über schweizerisches Gebiet führen, gilt Artikel 47 sinngemäss.

...¹³¹

Art. 51¹³²

II. Unbekannte oder nichtversicherte Fahrzeuge¹³³

Art. 52

Obliegenheiten
des Geschädigten;
Selbstbehalt

¹ Will ein Geschädigter die Schadendeckung nach Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe a SVG beanspruchen, so muss er:¹³⁴

¹²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹³¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002 (AS **2003** 136).

¹³² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002 (AS **2003** 136).

¹³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

a.¹³⁵ den Schadenfall unverzüglich dem Nationalen Garantiefonds melden und alle Angaben machen, die zur Ermittlung der schädigenden und haftpflichtigen Personen führen können;

b. eine Bestätigung beibringen, dass ein Polizeirapport erstellt wurde.

² Verletzt er diese Meldepflicht schuldhaft, so kann die Entschädigung angemessen gekürzt werden.

³ Verursachen unbekannte Motorfahrzeuge, Anhänger oder Fahrräder Sachschäden, so beträgt der Selbstbehalt pro Geschädigter 1000 Franken. Haftet der Schädiger aus demselben Ereignis für einen erheblichen Personenschaden, so entfällt der Selbstbehalt.¹³⁶

⁴ Ist das Fehlen eines leistungspflichtigen Haftpflichtversicherers umstritten, so ist der Nationale Garantiefonds zur Vorleistung verpflichtet.¹³⁷

Art. 53¹³⁸

Deckungspflicht

¹ Der Nationale Garantiefonds ist für die Deckung der Schäden nach Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe a SVG zuständig. Er wird dabei durch eine Mitgliedgesellschaft, einen geschäftsführenden Versicherer oder ein Schadenregulierungsunternehmen vertreten (Vertreter).

² Der Nationale Garantiefonds bezeichnet seinen Vertreter unter Berücksichtigung der internationalen Zusammenarbeitsverträge.

³ Die Zusammenarbeit zwischen dem Nationalen Garantiefonds und dem Vertreter ist vertraglich zu regeln.

⁴ Der Nationale Garantiefonds bezeichnet einen anderen Vertreter, wenn:

a. sich eine Kollision zwischen den Interessen des zunächst bezeichneten Vertreters und der geschädigten Person ergibt;

b. dies zur ordnungsgemässen Abwicklung der Schadenregulierung erforderlich ist.

⁵ Der Vertreter hat dem Nationalen Garantiefonds die Angaben zu melden, die es letzterem ermöglichen:

¹³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

¹³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2107).

¹³⁷ Eingelegt durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

¹³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

- a. dem Geschädigten Auskunft zu erteilen, welcher Vertreter den Schadenfall bearbeitet;
- b. die korrekte Schadenregulierung und die Abrechnung zu kontrollieren.

⁶ Der Nationale Garantiefonds entzieht dem Vertreter die Schadenregulierung in einem Fall nach Absatz 4, wenn der Vertreter den Fall nicht von sich aus zurückgibt.

Art. 54¹³⁹

Ausländische
Geschädigte

¹ Von der Schadendeckung nach Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe a SVG sowie nach Artikel 50 bis 53 dieser Verordnung sind ausgenommen die Ansprüche der Geschädigten, die weder Schweizer Bürger sind noch zur Zeit des Unfalles in der Schweiz Wohnsitz hatten.

² Vorbehalten bleiben:

- a. abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen;
- b. vom Bundesamt für Strassen anerkannte Abkommen zwischen dem Nationalen Garantiefonds und ausländischen nationalen Garantiefonds;
- c. andere Fälle, in denen Gegenrecht gewährt wird.

III.¹⁴⁰ **Entschädigungsstelle**

Art. 54a

¹ Werden Haftpflichtansprüche gegen die Entschädigungsstelle (Art. 79d SVG) erhoben, so prüft diese, ob die Voraussetzungen für die Behandlung des Falles erfüllt sind. Gegebenenfalls unterrichtet sie unverzüglich folgende Stellen darüber, dass ein Antrag auf Entschädigung bei ihr eingegangen ist und dass sie innert zweier Monate auf diesen eingehen werde:

- a. die Versicherungseinrichtung, bei der das schädigende Fahrzeug versichert ist;
- b. den für die Schweiz zuständigen Schadenregulierungsbeauftragten derjenigen Versicherungseinrichtung, bei der das schadenverursachende Fahrzeug versichert ist, wenn die betreffende Police im Ausland ausgestellt worden ist;
- c. die Entschädigungsstelle des Staates, in dem die Versicherungspolice ausgestellt worden ist;

¹³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

¹⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

- d. die Person, die den Unfall verursacht hat, sofern sie bekannt ist;
- e. das nationale Versicherungsbüro des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, wenn das unfallverursachende Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort nicht in diesem Staat hat;
- f. die Schadenregulierungsstelle des Bundes oder des zuständigen Kantons, wenn diese für das unfallverursachende Fahrzeug haften;
- g. das Bundesamt für Privatversicherungen.

² Die Entschädigungsstelle reguliert die Schadenersatzansprüche nach Massgabe des anwendbaren Rechts, wenn die Versicherungseinrichtung oder deren Schadenregulierungsbeauftragter nicht innert zweier Monate seit dem Eingang der Schadenersatzforderung bei der Entschädigungsstelle entweder eine begründete Antwort abgeben oder ein begründetes Angebot vorlegen. Sie berücksichtigt dabei die Leistungen der Sozialversicherungen.

³ Wird die Entschädigungsstelle von der Entschädigungsstelle eines anderen Staates darüber informiert, dass diese ein Schadenersatzbegehren gegen einen Versicherer erhalten hat, der in der Schweiz eine Versicherungspolice ausgestellt hat, leitet sie diese Information an das Bundesamt für Privatversicherungen weiter.

IV.¹⁴¹ Insolvenz des Versicherers

Art. 54b

¹ Wird über eine in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassene Versicherungseinrichtung der Konkurs eröffnet, so übernimmt der Nationale Garantiefonds die Haftung für die Schäden.

² Das Bundesamt für Privatversicherungen regelt die Modalitäten im Einzelfall.

³ Muss das Nationale Versicherungsbüro für im Ausland verursachte Schäden aufkommen, die durch Fahrzeuge oder Anhänger verursacht worden sind, die bei einer schweizerischen Versicherungseinrichtung versichert sind, über welche der Konkurs eröffnet worden ist, so nimmt es Rückgriff auf den Nationalen Garantiefonds.

¹⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für das Nationale Versicherungsbüro und den Nationalen Garantiefonds¹⁴²

Art. 55¹⁴³

Statuten,
Streitigkeiten

¹ Die Statuten des Nationalen Versicherungsbüros und des Nationalen Garantiefonds sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Strassen.

² Bei Streitigkeiten zwischen dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Nationalen Garantiefonds oder zwischen diesen und ihren Mitgliedern entscheidet das Bundesamt für Strassen.

Art. 56¹⁴⁴

Verhältnis

¹ Steht nicht fest, ob der Schaden letztlich von einem ausländischen Versicherer gedeckt wird, so erfolgt die Schadenregulierung nach Massgabe der Wahrscheinlichkeit zu Lasten des Nationalen Versicherungsbüros oder des Nationalen Garantiefonds. Im Zweifelsfall wird ein Schaden zu Lasten des Nationalen Garantiefonds reguliert. In jedem Fall wird der Selbstbehalt nach Artikel 52 Absatz 3^{bis} zur definitiven Regulierung zurückbehalten.

² Stellt sich heraus, dass für den vom Nationalen Versicherungsbüro nach Absatz 1 übernommenen Schaden definitiv kein ausländischer Versicherer deckungspflichtig ist, so nimmt es Rückgriff auf den Nationalen Garantiefonds.

³ Wurde der Aufwand provisorisch vom Nationalen Garantiefonds gedeckt und ergibt sich eine Deckungspflicht eines ausländischen nationalen Versicherungsbüros nachträglich, so nimmt er Rückgriff auf das Nationale Versicherungsbüro. Das Nationale Versicherungsbüro erstattet dem Geschädigten den zurückbehaltenen Selbstbehalt, sobald die Rückgriffszahlung aus dem Ausland eingegangen ist.

⁴ Das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Garantiefonds sind verpflichtet, einander gegenseitig alle Tatsachen zu melden, die einen Rückgriff nach den Absätzen 2 und 3 begründen.

Art. 57¹⁴⁵

¹⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹⁴⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002 (AS **2003** 136).

...¹⁴⁶

Art. 58

Berechnung
der Beiträge
der Motor-
fahrzeughalter¹⁴⁷

¹ Das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Garantiefonds berechnen die Beiträge der Motorfahrzeughalter je aufgrund der vollen Schadendeckung und des übrigen Aufwandes pro Kalenderjahr.¹⁴⁸ Sie berücksichtigen die Schadenzahlungen und die Bedarfs-Schadenrückstellungen für hängige Schadenfälle und tragen der voraussichtlichen Änderung des Schadenaufwandes Rechnung.

² Zur Ermittlung des Grundbeitrages pro versichertes Fahrzeug wird der nach Absatz 1 berechnete Betrag durch die Anzahl der am 30. September des Vorjahres im Verkehr stehenden Motorfahrzeuge geteilt.

Art. 59

Beitrags-
leistung¹⁴⁹

¹ Die Motorfahrzeughalter, ausgenommen Bund und Kantone, leisten jährlich:

- a. den halben Grundbeitrag für jedes Motorrad, ausgenommen Motorfahräder, und jeden Kollektiv-Fahrzeugausweis für Motorräder;
- b. den Grundbeitrag für jedes leichte Motorfahrzeug, ausgenommen Motorräder, und jeden Kollektiv-Fahrzeugausweis, ausgenommen solche für Motorräder und Anhänger;
- c. den doppelten Grundbeitrag für jedes schwere Motorfahrzeug.¹⁵⁰

² Der Beitrag ist für ein Jahr oder, wenn das Fahrzeug für eine kürzere Dauer versichert ist, anteilmässig geschuldet. Massgebend ist der Grundbeitrag des Jahres, in dem die Versicherungsperiode beginnt.

³ Die Zinsen der Beiträge verbleiben dem nationalen Versicherungsbüro, dem nationalen Garantiefonds und den Versicherern als Sicherheitsmarge.

⁴ Für die Genehmigungsverfügung gilt Artikel 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004¹⁵¹ sinngemäss.¹⁵²

¹⁴⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002 (AS **2003** 136).

¹⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 136).

¹⁵¹ SR **961.01**

¹⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2107).

Art. 59a

Pflichten der Eidgenössischen Fahrzeugkontrolle¹⁵³

¹ Die Eidgenössische Fahrzeugkontrolle meldet dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Nationalen Garantiefonds jährlich bis Ende März die Anzahl der versicherten Fahrzeuge pro Versicherer und Fahrzeugkategorie und die Anzahl Tage, während denen die einzelnen Fahrzeuge im vorangehenden Jahr versichert waren.¹⁵⁴

² Fahrzeuge, die mit provisorischen, Tages- oder Händlerschildern im Verkehr verwendet werden, sind von den Vorschriften des Absatzes 1 ausgenommen.

Art. 59b

Pflichten der Versicherer

¹ Jeder in der Schweiz zur Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassene Versicherer meldet dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Nationalen Garantiefonds jährlich bis Ende März:

- a. die Anzahl der versicherten Fahrzeuge, die mit Tages- oder provisorischen Schildern immatrikuliert sind, je Fahrzeugkategorie (Motorräder ohne Motorfahrräder, leichte Motorfahrzeuge ohne Motorräder, schwere Motorfahrzeuge);
- b. die Anzahl Tage, während denen die einzelnen Fahrzeuge im vorangehenden Jahr versichert waren;
- c. die Anzahl Händlerschilder, für die er Deckung gewährt.¹⁵⁵

² Die Versicherer erheben die Beiträge gleichzeitig mit der Prämie.

³ Sie überweisen diese Beiträge dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Nationalen Garantiefonds innert 30 Tagen nach deren Rechnungsstellung.¹⁵⁶

Art. 59c¹⁵⁷

Leistungs-koordination

Die Koordination der Leistungen der Sozialversicherungen mit den Schadenersatzleistungen des Nationalen Versicherungsbüros oder des Nationalen Garantiefonds richtet sich nach den Artikeln 72 bis 75 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹⁵⁸ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

¹⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

¹⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

¹⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

¹⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

¹⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 136).

¹⁵⁸ SR 830.1

5. Teil:¹⁵⁹ Strafbestimmungen

Art. 60

1. Wer eine durch diese Verordnung vorgeschriebene Bewilligung nicht einholt, wer die zu einem Tagesausweis gehörenden Kontrollschilder oder die Ersatzfahrzeugbewilligung nicht rechtzeitig der Behörde zurückgibt,

wird mit Busse¹⁶⁰ bestraft.¹⁶¹

2. Wer Beschränkungen, Auflagen oder Befristungen missachtet, die mit Bewilligungen oder besondern Fahrzeugausweisen im Sinne dieser Verordnung verbunden sind, insbesondere wer die Bestimmung von Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung über die Verwendung von Fahrzeugen mit Wechselschildern übertritt, wer ohne Berechtigung Händlerschilder verwendet, die nach Artikel 24 Absatz 6¹⁶² verlangten Belege nicht mitführt oder ein mit Händlerschildern versehenes Fahrzeug zu Fahrten verwendet, die nach dieser Verordnung nicht gestattet sind,¹⁶³

wird mit Busse bestraft.

3. Wer ein den Fahrrädern nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* gleichgestelltes Fahrzeug führt, das nicht mit gültigen Kennzeichen versehen ist,¹⁶⁴

wer ein ausländisches Fahrrad, das nicht mit gültigem Kennzeichen versehen ist, zu regelmässigen Fahrten in der Schweiz verwendet,

wird mit Busse bestraft.

4. Wer ausländische Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, in die Schweiz einführt, um sie unter Umgehung bestehender Vorschriften zu verwenden, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. Die Zollbehörden können Kontrollschilder beschlagnahmen, wenn anzunehmen ist, dass sie missbräuchlicher Verwendung dienen sollen, und sie zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes der zuständigen kantonalen Behörde übermitteln; diese zieht die Schilder endgültig ein, wenn die Absicht missbräuchlicher Verwendung festgestellt ist.^{165 166}

¹⁵⁹ Ursprünglich 7. Teil

¹⁶⁰ Bezeichnung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2107). Die Anpassung wurde im ganzen Art. vorgenommen.

¹⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

¹⁶² Verweis gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338).

¹⁶³ Fassung dieses Absatzes gemäss Art. 152 Ziff. 1 VZV (SR 741.51).

¹⁶⁴ Fassung dieses Absatzes gemäss Art. 152 Ziff. 1 VZV (SR 741.51).

¹⁶⁵ Fassung des Satzes gemäss Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 (AS 2001 1383).

¹⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Okt. 1975, in Kraft seit 1. Jan. 1976 (AS 1975 1857).

5. Der Fahrzeughalter oder Inhaber eines Kollektiv- Fahrzeugausweises und Personen, die an ihrer Stelle über Fahrzeug oder Ausweis verfügen, unterstehen der gleichen Strafdrohung wie der Täter, wenn sie von der Widerhandlung Kenntnis hatten oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit haben konnten.

6. Die vorstehenden Strafbestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Tat unter eine Strafdrohung des SVG fällt.

6. Teil:¹⁶⁷ **Schlussbestimmungen**¹⁶⁸

1. Abschnitt: Inkrafttreten¹⁶⁹

Art. 61¹⁷⁰

¹ Die Artikel 58–89 SVG (Haftpflicht und Versicherung) und diese Verordnung treten am 1. Januar 1960 in Kraft; ebenso die Artikel 96, 97 und 99 Ziffer 4 SVG (Strafbestimmungen).

² Die einzelnen Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen des SVG und dieser Verordnung gelten nicht für Schäden, die vor ihrem Inkrafttreten verursacht wurden.

Art. 62–71¹⁷¹

Art. 72¹⁷²

Art. 73–76¹⁷³

¹⁶⁷ Ursprünglich 8. Teil

¹⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2107).

¹⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2107).

¹⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2107).

¹⁷¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. März 2007, mit Wirkung seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2107).

¹⁷² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 1983 (AS **1983** 1655).

¹⁷³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. März 2007, mit Wirkung seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2107).

2. Abschnitt: Ausnahmen, Weisungen¹⁷⁴

Art. 76a¹⁷⁵

...¹⁷⁶

¹ Das Bundesamt für Strassen¹⁷⁷ kann für die Durchführung dieser Verordnung Weisungen erlassen. Es kann in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gestatten, wenn dabei die Schadendeckung nicht vermindert wird.

² Es trifft allgemeine Anordnungen in der Regel nach Rücksprache mit den Kantonen und betroffenen Kreisen.

Art. 76b¹⁷⁸

Art. 77¹⁷⁹

¹⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2107).

¹⁷⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BRB vom 5. Sept. 1967 (AS **1967** 1295). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS **1992** 1338).

¹⁷⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. März 2007, mit Wirkung seit 1. Juli 2007 (AS **2007** 2107).

¹⁷⁷ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 10 der Organisationsverordnung vom 6. Dez. 1999 für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (SR **172.217.1**). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BRB vom 5. Sept. 1967 (AS **1967** 1295). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, mit Wirkung seit 1. Febr. 2007 (AS **2007** 83).

¹⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Nov. 1995 (AS **1995** 5465). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, mit Wirkung seit 1. Febr. 2007 (AS **2007** 83).

Schlussbestimmungen der Änderung vom 15. Oktober 1975¹⁸⁰**Schlussbestimmung der Änderung vom 24. Mai 1989¹⁸¹****Schlussbestimmungen der Änderung vom 1. Juli 1992¹⁸²****Schlussbestimmungen zur Änderung vom 14. Januar 2004¹⁸³**

¹ Die neuen Mindestversicherungssummen sind auf alle Schadenereignisse anwendbar, die ab dem 1. Januar 2005 eintreten.

² Der Versicherer ist berechtigt, die Prämien anzupassen, wenn er durch diese Veränderungsänderung zu einer Mehrleistung verpflichtet wird.

³ Prämien erhöhungen nach Absatz 2 sind dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den Vertrag zu kündigen. Der Versicherer muss in der Anzeige der Prämienhöhung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am Tage vor dem Inkrafttreten der Prämienhöhung beim Versicherer eintrifft.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. November 2006¹⁸⁴

Versicherungsnachweise dürfen bis am 31. Dezember 2008 in Papierform ausgestellt werden

¹⁸⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. März 2007, mit Wirkung seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2107).

¹⁸¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. März 2007, mit Wirkung seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2107).

¹⁸² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. März 2007, mit Wirkung seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2107).

¹⁸³ AS 2004 649. In Kraft seit 1. Nov. 2004.

¹⁸⁴ AS 2007 83

Versicherungsnachweise

A. Versicherungsnachweise für Motorfahrzeuge

1. Die Versicherungsnachweise müssen folgende Datenfelder beinhalten:
 - Versicherungsnachweisnummer
 - Kontrollschild
 - Fahrzeugart
 - Fabrikmarke/Typ
 - Fahrgestellnummer
 - Stammnummer
 - Besondere Verhältnisse
 - Datum des Beginns der Gültigkeit
 - Befristungsdatum
 - Grund der Inverkehrsetzung
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatstaat und Adresse des Halters
 - Name, Vorname und Wohnort des Lenkers
 - Standort des Fahrzeuges
 - Name, Code und Adresse des Versicherers
 - Versicherungsreferenznummer
 - Schildart
 - Anzahl Plätze
2. Folgende Rubriken des Versicherungsnachweises müssen vom Versicherer übermittelt werden:
 - Angaben des Kontrollschildes (wenn dem Versicherer bekannt)
 - Fahrzeugart
 - Fabrikmarke und Typ
 - Fahrgestellnummer (Kanton kann darauf verzichten)
 - Stammnummer
 - Besondere Verhältnisse
 - Datum des Beginns der Gültigkeit

¹⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 1. Juli 1992 (AS **1992** 1338). Bereinigt gemäss Ziff. III der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS **2007** 83).

- Befristungsdatum (nur bei befristeten Versicherungsnachweisen)
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Halters
- Name, Vorname und Wohnort des Lenkers (nur wenn Standort nicht identisch mit Halteradresse)
- Name, Code und Adresse des Versicherers
- Police-Nummer

3. Dem Versicherer werden über das MOFIS folgende Daten rückübermittelt:

- Fahrzeugart
- Besondere Verwendungen
- Anzahl Plätze
- Sitzplätze/Stehplätze
- Höchstgeschwindigkeit
- Kontrollschild
- Schildart
- Schildfarbe
- Versicherungsgesellschaftscode
- Referenz/Policennummer
- Halteradresse
- Geburtsdatum
- Heimatstaat
- Standortadresse
- Marke/Typ
- Stammnummer
- Fahrgestellnummer
- Datum der Inverkehrsetzung
- Befristungsdatum
- Mutationsgrund Inverkehrsetzung
- Datum der Ausserverkehrsetzung
- Mutationsgrund Ausserverkehrsetzung
- Übermittlungsdatum
- Typenschein-Nummer inklusive Zusatzcode
- Fahrzeugfarbe
- Gesamtgewicht
- Leergewicht

- Karosserieform
- Datum der ersten Inverkehrsetzung
- Hubraum
- Nutzlast
- Dachlast
- Gewicht des Zuges
- Kilowatt
- Leistung Kilowatt

B. Versicherungsnachweis für Unternehmungen und Veranstaltungen

1. Die Versicherungsnachweise sind 21 cm breit und 14,8 cm hoch (Format A5). Die Grundfarbe des Papiers ist grau.
2. Die Versicherungsnachweise müssen wie folgt gestaltet sein:

Interne Kontrollnummer des Versicherers No de contrôle interne de l'assureur No di controllo interno dell'assicuratore		Versicherungs-Nachweis für Unternehmungen und Veranstaltungen Attestato d'assicurazione per aziende e manifestazioni		Police No Polizza		
Art. 27	VVV OAV	Art. 32	VVV OAV	Art. 33	VVV OAV	Versicherungsnehmer – Preneur d'assurance – Stipulante
Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes Entreprise de la branche automobile	Aziende dell'industria dei veicoli a motore	Strassenbaumaschinen Machines pour la construction des routes	Macchine per la costruzione di strade	Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen Véhicules d'usine empruntant la voie publique	Veicoli di fabbrica circolanti su strade pubbliche	
Gültig ab:/ Valable des:/ Valido dal:	Gültig ab:/ Valable des:/ Valido dal:	Gültig ab:/ Valable des:/ Valido dal:	Gültig ab:/ Valable des:/ Valido dal:	Gültig ab:/ Valable des:/ Valido dal:	Gültig ab:/ Valable des:/ Valido dal:	
Art. 30	VVV OAV	Rennen – Course de vitesse – Gara di velocità		Nähere Bezeichnung des Unternehmens (Werkes) oder der Veranstaltung Désignation plus précise de l'entreprise (usine) ou de la manifestation Designazione più precisa dell'azienda (officina) o della manifestazione		
Deckungssummen: Montants d'assurance: Somme assicurate:	Ereignis Evénement Sinistro Personenschaden Mort ou lésions corporelles Morte o lesioni corporali Sachschaden Dommages matériels Danni materiali	Fr. _____	Fr. _____	Fr. _____		
Gültig ab: Valable des: Valido dal:	bis jusqu'au al					
Die auf Grund obiger Police abgeschlossene Versicherung entspricht den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr. L'assurance conclue sur la base de la police indiquée ci-dessus est conforme aux exigences des dispositions de la loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière. L'assicurazione stipulata in base alla polizza sopra citate è conforme alle disposizioni della legge federale del 19 dicembre 1958 sulla circolazione stradale.				Ort und Datum Lieu et date Luogo e date	Stempel und Unterschrift des Versicherers	

C. Meldungen an die Versicherer (Art. 3a Abs. 4 Bst. a und b)

1. Die Zulassungsbehörden übermitteln die Kontrollmeldungen (Art. 3a Abs. 4 Bst. a) und die Meldungen über die Ausserverkehrsetzungen (Art. 3a Abs. 4 Bst. b) auf elektronischem Weg dem Bundesamt für Strassen. Dieses gibt die Meldungen dem Versicherer weiter. Die Daten auf diesen Meldungen werden einheitlich wiedergegeben analog den Versicherungsnachweisen.

2. Den Versicherern müssen dabei mindestens folgende Daten gemeldet werden:

- Angaben des Kontrollschildes
- Fahrzeugart
- Fabrikmarke und Typ
- Fahrgestell-Nummer
- Stamm-Nummer
- Inverkehrsetzungsdatum
- Besondere Verwendungen
- Halterangaben (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Heimatstaat)
- Name, Code und Adresse des Versicherers
- Police-Nummer
- Datum der Meldung an den Versicherer

Zusätzlich bei der Kontrollmeldung:

- Befristungsdatum (nur bei befristeten Versicherungsnachweisen)
- Mutationsgrund (Mindestunterscheidung: Neueinlösung/WIK nach Hinterlegung der Kontrollschilder/WIK nach Abmeldung durch Versicherer)

Zusätzlich bei der Meldung der Ausserverkehrsetzung:

- Ausserverkehrsetzungsdatum
- Mutationsgrund (Mindestunterscheidung: Depot Kontrollschilder/übrige Ausserverkehrsetzungsgründe)

Provisorische Immatrikulation

A. Kontrollschilder

1. Die Schilder für provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge werden unabhängig von den übrigen Kontrollschildern numeriert. Mit der Numerierung kann von vorne begonnen werden, wenn Gewähr besteht, dass sich nicht gleichzeitig zwei verschiedene provisorisch immatrikulierte Motorwagen oder Motorräder mit gültigen Kontrollschildern gleicher Nummer in Verkehr befinden.
2. Die Schilder für provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge sind aus dünnem Blech und entsprechen in Ausführung und Beschriftung den Vorschriften, die für die übrigen Kontrollschilder gelten (Art. 83 und 85 VZV¹⁸⁷). Das Bundesamt für Strassen kann die Verwendung anderer Materialien zulassen.
- 3.¹⁸⁸ Die Schilder für provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge tragen anschliessend an die Kontrollnummer einen erhabenen gepressten, senkrechten roten Balken; Schilder unverzollter Fahrzeuge tragen zusätzlich den Buchstaben «Z». Auf den vorderen Schildern für Motorwagen und den Schildern für Motorräder und für Kleinmotorräder ist der rote Balken 33 mm breit und 67 mm hoch, auf den hinteren Schildern für Motorwagen 36 mm breit und 75 mm hoch.
4. Auf dem roten Balken wird die Jahrzahl des dem Verfalljahr vorangehenden Jahres vertieft eingepresst.

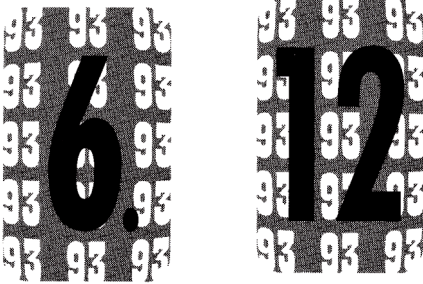
B. Kontrollmarken

1. Auf dem roten Balken ist eine Kontrollmarke aufzukleben, die die Zahl des Verfallmonats und die beiden letzten Ziffern des Verfalljahres trägt.
2. Diese Kontrollmarke ist 5 cm hoch und 3 cm breit. Die Ecken sind mit einem Radius von 0,2 cm abgerundet. Die Grundfarbe ist rot. Die letzten beiden Ziffern des Verfalljahres sind in weisser Schrift gemäss untenstehendem Muster auf der Marke plaziert. Die Zahl des Verfallmonats steht in schwarzer, 3,3 cm hoher Schrift mit einer Strichstärke von 0,45 cm in der Mitte der Marke.

¹⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 15. April 1987 (AS 1987 628). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 1992 (AS 1992 1338) und vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 5465).

¹⁸⁷ SR 741.51

¹⁸⁸ AS 1987 1350



3. Die Kontrollmarken werden von den Kantonen beschafft.

Kennzeichen der Fahrräder

A. Fahrradvignetten

1. Die als Fahrradkennzeichen abgegebenen Vignetten sind 2 cm hoch und 4 cm breit. Die Ecken sind mit einem Radius von 0,2 cm abgerundet.
2. Die Grundfarbe der Vignette ist weiss. Darauf sind schwarz auf der linken Seite drei untereinanderstehende Zahlengruppen und auf der rechten Seite die letzten beiden Ziffern einer Jahreszahl aufgedruckt (Figur 1); sie bezeichnen:
 - a. die dreistellige Versicherungsnummer (Ziff. 3) in einer Strichstärke von 0,1 cm und einer Schrifthöhe von 0,7 cm;
 - b. die zweistellige Kantonsbezeichnung (Ziff. 4) in einer Schrifthöhe von 0,35 cm;
 - c. die Seriennummer (Ziff. 5) in einer Schrifthöhe von 0,25 cm;
 - d. das Geltungsjahr in einer Strichstärke von 0,15 cm und einer Schrifthöhe von 1,4 cm. Eine Guilloche, deren jährlich wechselnde Farbe das Bundesamt für Strassen bestimmt, sichert die Jahreszahl.
3. Die Versicherungsnummer ist eine dreistellige Zahl und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Die zwei ersten Ziffern enthalten den Code zur Feststellung der zuständigen Haftpflichtversicherungsgesellschaft.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation teilt den in Frage kommenden Versicherungsgesellschaften die Code-Zahl zu. Bei den Fahrrädern der Kantone (Art. 73 Abs. 2 SVG) lautet die Zahl «00».
 - b. Die dritte Ziffer bezeichnet die Art der Versicherung.

Dabei bedeutet «1» kantonale Kollektiv-Haftpflichtversicherung, «2», «3», «4» oder «5» Verbandsversicherung, «6» Einzelversicherung, «0» Fahrräder der Kantone (Art. 73 Abs. 2 SVG).

¹⁸⁹ Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 24. Mai 1989 (AS **1989** 1189), Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR **741.41**), Anhang 1 Ziff. 2 der V vom 2. Sept. 1998 (AS **1998** 2352) und Anhang Ziff. II 2 der V vom 23. Febr. 2005 über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen (SR **514.31**).

4. Die Kantone werden auf der Vignette mit zwei Ziffern wie folgt bezeichnet:

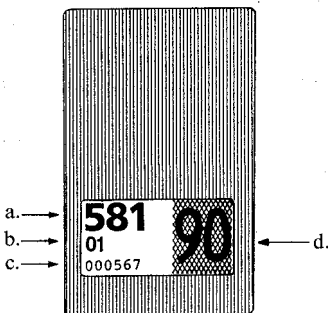
Zürich	01	Schaffhausen	14
Bern	02	Appenzell A. Rh.	15
Luzern	03	Appenzell I. Rh.	16
Uri	04	St. Gallen	17
Schwyz	05	Graubünden	18
Obwalden	06	Aargau	19
Nidwalden	07	Thurgau	20
Glarus	08	Tessin	21
Zug	09	Waadt	22
Freiburg	10	Wallis	23
Solothurn	11	Neuenburg	24
Basel-Stadt	12	Genf	25
Basel-Landschaft	13	Jura	26

Die Vignetten zu Verbands- oder Einzelversicherungen enthalten die Angabe des Kantons, in dem der Hauptsitz des betreffenden Versicherers liegt.

5. Bei jeder Kantonsbezeichnung wird für jede Versicherungsnummer eine eigene, fortlaufende Seriennummer geführt.

6. Die Vignetten sind selbstklebend.

Figur 1



- a. Versicherungsnummer
- b. Kantonsbezeichnung
- c. Seriennummer
- d. Geltungsjahr

7. Das Bundesamt für Strassen kann weitere Anforderungen, namentlich über das für die Vignette zu verwendende Material, mittels Weisungen festlegen.

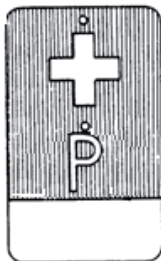
B. Kennzeichen für Fahrräder des Bundes

Die Kennzeichen sind 8 cm hoch und 5 cm breit. Sie sind aus Metall hergestellt. Im oberen Teil von 6 cm Höhe, der mit einem rot reflektierenden Belag versehen ist, sind ein weisses Schweizerkreuz von 2,3 cm Balkenlänge und 0,7 cm Balkendicke und darunter die in der nachfolgenden Liste vorgesehenen Buchstaben von 1,8 cm Höhe und 0,2 cm Strichstärke erhaben eingepresst. Im unteren unbemalten oder hellfarbigen, nicht reflektierenden Teil von 2 cm Höhe ist entweder eine schwarze Kontrollnummer erhaben eingepresst oder eine kleine, farblose Zahl eingeprägt (Figur 2).

Die Kennzeichen werden von folgenden Amtsstellen abgegeben:

- a. von der Schweizerischen Post:
für Fahrräder der Schweizerischen Post (Buchstabe P);
für Fahrräder der Regiebetriebe und der Bundesstellen, die über keine eigenen Kennzeichen verfügen (Buchstaben PR).
- b. von der Logistikbasis der Armee:
für Fahrräder der Grundausrüstung und Fahrräder der Militärverwaltung (Buchstabe M).
- c. von der Oberzolldirektion:
für Fahrräder der Zollverwaltung (Buchstaben ZD).

Fig. 2



Mindestanforderungen für die Erteilung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen

1 Fahrzeughersteller

- 1.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Diplom als Ing. ETH oder HTL auf dem Gebiet Maschinen- oder Fahrzeugbau oder
 - Fähigkeitszeugnis als Automechaniker und 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte.
- 1.2 Umfang des Betriebes für
- 1.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Herstellung von mindestens 20 Fahrzeugen pro Jahr;
- 1.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis weitere 20 Fahrzeuge hergestellt werden.
- 1.3 Räumlichkeiten:
- Fabrikationsräume und Einrichtungen für die regelmässige Herstellung und Montage von Fahrzeugen,
 - Abstellplatz für mindestens fünf Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 1.4 Betriebseinrichtungen:
- Maschinenpark, Einrichtungen und Werkzeugsortiment für die Herstellung und Montage von Fahrzeugen,
 - Batterieladegerät, Wagenheber, optisches Lichteinstellgerät.

2 Fahrzeugimporteure

- 2.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte.

¹⁹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. Mai 1989 (AS **1989** 1189). Fassung gemäss Ziff. II der V vom 1. Juli 1992 (AS **1992** 1338). Bereinigt gemäss Anhang 1 Ziff. II 6 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR **741.41**) und Art. 1 Ziff. 6 der V vom 22. Juni 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS **1998** 1796).

- 2.2 Umfang des Betriebes für
- 2.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Import von mindestens 20 neuen Fahrzeugen pro Jahr;
- 2.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis weitere 20 neue Fahrzeuge importiert werden.
- 2.3 Räumlichkeiten:
- Raum für Fahrzeugaufbereitung und Fahrzeugpräsentation von mindestens 50 m²,
 - Abstellplatz für mindestens weitere zehn Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 2.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für die Bereitstellung von Fahrzeugen,
 - Lift oder Grube, Batterieladegerät, Wagenheber, optisches Lichteinstellgerät, typengeprüftes Abgasmessgerät.

3 Fahrzeughandel

- 3.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte oder
 - 6-jährige Berufserfahrung in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte.
- 3.2 Umfang des Betriebes für
- 3.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Verkauf pro Jahr von mindestens
- 40 leichten Motorwagen oder
 - 10 schweren Motorwagen oder
 - 30 Motorrädern oder
 - 20 landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder
 - 20 Arbeitsfahrzeugen oder
 - 20 Anhängern oder
 - 20 dreirädrigen Motorfahrzeugen oder
 - 20 Kleinmotorfahrzeugen oder
 - 20 Leichtmotorfahrzeugen.

- 3.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
 Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis weitere
- 40 leichte Motorwagen oder
 - 10 schwere Motorwagen oder
 - 30 Motorräder oder
 - 20 landwirtschaftliche Fahrzeuge oder
 - 20 Arbeitsfahrzeuge oder
 - 20 Anhänger oder
 - 20 dreirädrige Motorfahrzeuge oder
 - 20 Kleinmotorfahrzeuge oder
 - 20 Leichtmotorfahrzeuge verkauft werden.
- 3.3 Räumlichkeiten:
- Raum für Fahrzeugaufbereitung und Fahrzeugpräsentation von mindestens 50 m²,
 - Abstellplatz für mindestens weitere zehn Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 3.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für die Bereitstellung von Fahrzeugen,
 - Lift oder Grube, Batterieladegerät, Wagenheber, optisches Lichteinstellgerät, typengeprüftes Abgasmessgerät.
- 4 Reparaturwerkstätte für leichte Motorwagen und ähnliche Fahrzeuge**
- 4.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Geschwärtlers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 4.2 Umfang des Betriebes für
- 4.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
 Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;
- 4.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
 Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Reparaturarbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.

- 4.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
 - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 4.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Reparaturen an leichten Motorwagen,
 - Lift oder Grube, Batterieladegerät, Schweissanlage, Wagenheber, Reifenmontiermaschine, Auswuchtmaschine, Lenkgeometrie-Prüfgerät (Messplatte), typengeprüftes Abgasmessgerät, optisches Lichteinstellgerät.
- 5 Reparaturwerkstätte für schwere Motorwagen**
- 5.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 5.2 Umfang des Betriebes für
- 5.2.1 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
- Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 20 Fahrzeugen pro Jahr;
- 5.2.2 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
- Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 20 Fahrzeugen entgeltliche Reparaturarbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 5.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
 - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 5.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Reparaturen an schweren Motorwagen,
 - Lift oder Grube, Batterieladegerät, Schweissanlage, Wagenheber, Reifenmontiermaschine, Auswuchtmaschine, vom UVEK anerkanntes Abgasmessgerät, optisches Lichteinstellgerät.

6 Reparaturwerkstätte für Motorräder und ähnliche Fahrzeuge

- 6.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Motorradmechaniker und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder
 - 6 Jahre Berufstätigkeit in der Branche.
- 6.2 Umfang des Betriebes für
- 6.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 30 Fahrzeugen pro Jahr;
- 6.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 30 Fahrzeugen entgeltliche Reparaturarbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 6.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
 - Abstellplatz für mehrere Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 6.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Reparaturen an Motorrädern,
 - Batterieladegerät, Schweissanlage, Motorrad-Hebebühne, Reifenmontiermaschine, Auswuchtgerät, Lichteinstellgerät.

7 Reparaturwerkstätte für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

- 7.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Landmaschinenmechaniker, Automechaniker oder -monteur und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 7.2 Umfang des Betriebes für
- 7.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 30 Fahrzeugen pro Jahr;

- 7.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 30 Fahrzeugen entgeltliche Reparaturarbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 7.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
 - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 7.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Reparaturen an landwirtschaftlichen Fahrzeugen,
 - Batterieladegerät, Schweissanlage, vom UVEK anerkanntes Abgasmessgerät, Lichteinstellgerät.
- 8 Reparaturwerkstätte für Anhänger**
- 8.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur oder für einen technisch gleichwertigen Beruf und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 8.2 Umfang des Betriebes für
- 8.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 30 Fahrzeugen pro Jahr;
- 8.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 30 Fahrzeugen entgeltliche Reparaturarbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 8.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
 - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 8.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Reparaturen an Anhängern,
 - Schweissanlage, Wagenheber.

9 Karosseriewerkstätte

- 9.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Fahrzeugschlosser, Karosseriespengler, Auto-mechaniker oder -monteur und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 9.2 Umfang des Betriebes für
- 9.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 30 Fahrzeugen pro Jahr;
- 9.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 30 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 9.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
 - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 9.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Karosseriewerkstatt,
 - Schweissanlage, Wagenheber, optisches Lichteinstellgerät.

10 Autospenglerei

- 10.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Fahrzeugschlosser, Karosseriespengler, Auto-mechaniker oder -monteur und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 10.2 Umfang des Betriebes für
- 10.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Entgeltliche Reparaturarbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;

- 10.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Reparaturarbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 10.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
 - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 10.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Autospenglerei,
 - Richtsystem (z. B. Dozzer), mobile Pressen, Schweissanlage, Richtplatte, optisches Lichteinstellgerät, Lenkgeometrie-Prüfgerät (Messplatte), Wagenheber.

11 Autospritzwerk

- 11.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Autolackierer, Automechaniker oder -monteur und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 11.2 Umfang des Betriebes für
- 11.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;
- 11.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 11.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
 - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 11.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Autospritzwerk,
 - Spritzkabine, Farbmischanlage.

12 Autosattlerei

- 12.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Karosseriesattler, Automechaniker oder -monteur und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 12.2 Umfang des Betriebes für
- 12.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 20 Fahrzeugen pro Jahr;
- 12.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 20 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 12.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens ein Fahrzeug,
 - Abstellplätze für mindestens zwei weitere Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 12.4 Betriebseinrichtungen:
Einrichtungen für Autosattlerei und vollständiges Sortiment von Sattlerwerkzeugen.

13 Autoelektrowerkstätte

- 13.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Autoelektriker, Automechaniker oder -monteur und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 13.2 Umfang des Betriebes für
- 13.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;

- 13.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 13.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
 - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 13.4 Betriebseinrichtungen.
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Autoelektriker,
 - typengeprüftes Abgasmessgerät, Elektroprüfbank, optisches Lichteinstellgerät.
- 14 Lenkgeometrie-Werkstätte**
- 14.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Geschwärtellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 14.2 Umfang des Betriebes für
- 14.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;
- 14.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 14.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
 - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 14.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Lenkgeometrie-Werkstatt,
 - optisches Achsvermessungsgerät, Lift oder Grube, Lenkgeometrie-Prüfgerät (Messplatte).

15 Fahrtschreibereinbau-Werkstätte

- 15.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Autoelektriker, Automechaniker oder -monteur und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte oder Autoelektrowerkstätte oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche
 - und Bewilligung des UVEK als Montagestelle.
- 15.2 Umfang des Betriebes für
- 15.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;
- 15.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 15.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
 - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 15.4 Betriebseinrichtungen:
Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Fahrtschreibereinbau.

16 Diesel-Spezialwerkstätte

- 16.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 16.2 Umfang des Betriebes für
- 16.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;

- 16.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 16.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
 - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 16.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Dieselpumpenreparaturen,
 - Pumpen- und Düsenprüfstand, vom UVEK anerkanntes Abgasmessgerät.
- 17 Bremsen-Spezialwerkstätte**
- 17.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 17.2 Umfang des Betriebes für
- 17.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Entgeltliche Arbeiten, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen, an mindestens 50 Fahrzeugen pro Jahr;
- 17.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis an weiteren 50 Fahrzeugen entgeltliche Arbeiten ausgeführt werden, die Probe- oder Überführungsfahrten notwendig machen.
- 17.3 Räumlichkeiten:
- Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge,
 - Abstellplatz für mindestens weitere fünf Fahrzeuge und
 - Büro mit Telefon.
- 17.4 Betriebseinrichtungen:
Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Bremsenreparaturen, Bremsenprüfstand.

18 Betriebe mit grossem Motorfahrzeugpark

- 18.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker oder -monteur und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche.
- 18.2 Umfang des Betriebes für
- 18.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Eigener Fahrzeugpark von mindestens 30 Fahrzeugen;
- 18.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem muss der eigene Fahrzeugpark je Kollektiv-Fahrzeugausweis 30 weitere Fahrzeuge umfassen.
- 18.3 Räumlichkeiten:
Reparaturraum für mindestens zwei Fahrzeuge.
- 18.4 Betriebseinrichtungen:
- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für Reparaturen an Fahrzeugen,
 - Lift oder Grube, Batterieladegerät, Schweissanlage, Wagenheber, Reifenmontiermaschine, Auswuchtmaschine, Lenkgeometrie-Prüfgerät (Messplatte), typengeprüftes Abgasmessgerät, optisches Lichteinstellgerät.

19 Betriebe, die Fahrzeuge erproben

- 19.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:
- Fähigkeitszeugnis als Automechaniker und insgesamt 5-jährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte oder
 - 6-jährige Berufstätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte.
- 19.2 Umfang des Betriebes für
- 19.21 einen Kollektiv-Fahrzeugausweis:
Erproben von mindestens 20 Fahrzeugen pro Jahr;
- 19.22 weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise:
Anzahl Kollektiv-Fahrzeugausweise $\leq \frac{\sqrt{1+8y}-1}{2}$, wobei y die Anzahl der direkt im Motorfahrzeugbereich hauptberuflich beschäftigten Personen ist. Zudem müssen pro Jahr je Kollektiv-Fahrzeugausweis weitere 20 Fahrzeuge erprobt werden.

19.3 Räumlichkeiten:

- Raum für Fahrzeugaufbereitung mindestens 50 m²,
- Abstellplatz für mindestens weitere zwei Fahrzeuge und
- Büro mit Telefon.

19.4 Betriebseinrichtungen:

- Einrichtungen und Werkzeugsortiment für die Bereitstellung von Fahrzeugen,
- Lift oder Grube, Batterieladegerät, Wagenheber, optisches Lichteinstellgerät, typengeprüftes Abgasmessgerät.

20 Betriebe, die in mehreren Betriebsarten tätig sind

Betrieben, die in mehreren Betriebsarten tätig sind, deren Betriebsumfang je Betriebsart jedoch die geforderte Mindestgrösse nicht erreicht, kann ein Kollektiv-Fahrzeugausweis abgegeben werden, wenn der gesamte Betriebsumfang den für eine Betriebsart allein vorgeschriebenen Mindestumfang erreicht und die Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen den Anforderungen für jede einzelne Betriebsart insgesamt entsprechen.

Anhang 5¹⁹¹
(Art. 10b)

Vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz

1. Halter/Halterin

Name/Firma: _____
 Vorname: _____
 Strasse/Nr.: _____
 PLZ/Ort: _____

2. Einzulösendes Fahrzeug

Kontrollschild-Nr.: _____
 Marke/Typ: _____
 Fahrgestell-Nr.: _____
 Stamm-Nr.: _____

3. Der Halter/die Halterin bestätigt, folgende Unterlagen am ... der Post oder der Zulassungsbehörde übergeben zu haben:

a. Versicherungsnachweis

Gültig ab: _____ Versicherer: _____

b. Fahrzeugausweis für das einzulösende Fahrzeug; oder

c. Prüfbericht (Formular 13.20 A)

d. Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll

e. Das amtliche Formular mit schriftlicher Zustimmung des Halters/der Halterin und des vom Eintrag Begünstigten (z.B. Leasingfirma) bzw. rechtskräftiges Gerichtsurteil über die Eigentumsverhältnisse, wenn im Fahrzeugausweis der Code 178 «Halterwechsel verboten» eingetragen ist.

f. Für LSVA-pflichtige Fahrzeuge: Konformitätsnachweis (Art. 16 Abs. 2 der Scherwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV) oder auf den Halter/die Halterin lautende Befreiungserklärung der Oberzoll-direktion (Art. 15 Abs. 5 SVAV)

Datum: _____ Unterschrift (Halter/in): _____

Hinweis: Das wahrheitsgemäss ausgefüllte Formular ist nach Artikel 10b Absatz 1 der Verkehrsversicherungsverordnung in Fahrzeugen, welche vor der Erteilung des Fahrzeugausweises verwendet werden dürfen, mitzuführen. Die *vorläufige Verkehrsberechtigung* gilt für Fahrten in der Schweiz bis zur Zustellung des Fahrzeugausweises, längstens aber 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises. Sie gilt nicht für Motorfahrzeuge und Anhänger, die provisorisch immatrikuliert sind oder mit Tagesausweisen verwendet werden.

